

**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum:	Grundlage (Vorlage):	Beschluss Nr.: 2012/109	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Ausscheiden aus der Sachsen-Finanzgruppe bzw. Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe

Beschlusstext:**1. Kenntnisnahme**

Der Kreistag nimmt die im Begründungsteil dargelegten Informationen zur Kenntnis.

Es wird dabei auch zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Folgen eines Einzelaustritts aus der Sachsen-Finanzgruppe oder einer etwaigen Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Hinblick auf die Ausgestaltung der künftigen Trägerstruktur, noch nicht abschließend dargestellt werden können.

Zur Kenntnis genommen wird insbesondere, dass ein Ausscheiden aus der Sachsen-Finanzgruppe mit der damit einhergehenden Rückübertragung der Trägerschaft an der Sparkasse (oder alternativ eine Auflösung der Finanzgruppe) für die Anteilseigner an der Sachsen-Finanzgruppe bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig mit der Zahlung einer „angemessenen Gegenleistung“ verbunden sein wird. Es ist vorgesehen, dass die durch die kommunalen Träger der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig entsprechend zu zahlende Gegenleistung aus künftigen Ausschüttungen der kommunalen Stadt- und Kreissparkasse Leipzig refinanziert werden soll.

2. Ausscheiden aus der Sachsen-Finanzgruppe (Kündigung)**2.1.**

Der Kreistag des Landkreises Leipzig als Vertretung des Verbandsmitgliedes des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig beschließt und stimmt zu, aus der Sachsen-Finanzgruppe durch Kündigung gemäß § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (nachfolgend ÖRKSF-G) mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31. Dezember 2012), hilfsweise spätestens mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalenderjahres (31. Dezember 2013), auszuscheiden.

2.2

Der Landkreis Leipzig beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig als Hauptorgan des betroffenen Anteilseigners an der Sachsen-Finanzgruppe und weist sie gemäß § 52 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) an, die Entscheidung des Kreistages unter Beschlusspunkt 2.1 einheitlich in der Verbandsversammlung umzusetzen und einen entsprechenden Beschluss zum gemeinsamen Ausscheiden des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und des Landkreises Nordsachsen aus der Sachsen-Finanzgruppe sowie zur damit verbundenen Rückübertragung der Trägerschaft an der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig nach Maßgabe von § 64 Abs. 1 und 2 ÖRKSF-G zu fassen.

2.3

Der Kreistag ermächtigt und beauftragt den Landrat, sämtliche erforderliche und zweckmäßige Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Ausscheiden aus der Sachsen-Finanzgruppe durch Kündigung für den Landkreis Leipzig vorzunehmen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Abgabe einer Kündigungserklärung sowie die Beantragung einer und die Verständigung über eine Verkürzung der Kündigungsfrist nach § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G, das Treffen von Vereinbarungen/der Abschluss von Verträgen im Sinne von § 64 Abs. 2 ÖRKSF-G, ferner auch Handlungen und Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse in der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe.

2.4

Der Landkreis Leipzig beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig als Hauptorgan des betroffenen Anteilseigners an der Sachsen-Finanzgruppe und weist sie gemäß § 52 Abs. 4 SächsKomZG an, den Verbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zu ermächtigen und zu beauftragen, sämtliche erforderliche und zweckmäßige Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Ausscheiden aus der Sachsen-Finanzgruppe durch Kündigung für den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig vorzunehmen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Abgabe einer Kündigungserklärung sowie die Beantragung einer und die Verständigung über eine Verkürzung der Kündigungsfrist nach § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G, das Treffen von Vereinbarungen/der Abschluss von Verträgen im Sinne von § 64 Abs. 2 ÖRKSF-G, ferner auch Handlungen und Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse in der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe.

3. Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe (vorsorglich)

3.1.

Der Landkreis Leipzig erklärt vorsorglich sein Einverständnis mit einer nach § 56 Abs. 2 Nr. 18 ÖRKSF-G durch die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe spätestens mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2013 einstimmig zu beschließenden Auflösung und gemäß § 57 Abs. 6 ÖRKSF-G vorzunehmenden Liquidation der Sachsen-Finanzgruppe anstatt einer Umsetzung eines Einzelaustritts bzw. Ausscheidens des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zusammen mit dem Landkreis Nordsachsen aus der Sachsen-Finanzgruppe nach § 64 ÖRKSF-G im Sinne des vorstehenden Beschlusspunktes 2.

3.2.

Der Kreistag ermächtigt und beauftragt den Landrat, sämtliche erforderliche und zweckmäßige Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit einer Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe vorzunehmen. Hiervon umfasst sind insbesondere auch Handlungen und Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse in der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe.

3.3.

Der Landkreis Leipzig beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig als Hauptorgan des betroffenen Anteilseigners an der Sachsen-Finanzgruppe und weist sie gemäß § 52 Abs. 4 SächsKomZG an, bei Bedarf die vorsorgliche Entscheidung des Kreistages unter Beschlusspunkt 3.1 einheitlich in der Verbandsversammlung umzusetzen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen sowie den Verbandsvorsitzenden zu sämtlichen erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit einer Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe ermächtigen und zu beauftragen; hiervon sollen insbesondere auch Handlungen und Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse in der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe umfasst sein.

4. Weitere Informationen

Der Kreistag ist über Ergebnisse und die weiteren Entwicklungen hinsichtlich eines Ausscheidens aus der Sachsen-Finanzgruppe oder einer etwaigen Gesamtauflösung der Sachsen-Finanzgruppe zu informieren.

5. Künftige Trägerstruktur

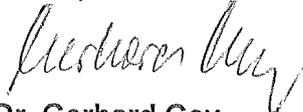
5.1.

Der Kreistag ermächtigt und beauftragt den Landrat zu sämtlichen vorbereitenden Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit einer künftigen Trägerstruktur für die (kommunale) Stadt- und Kreissparkasse Leipzig unter Einbeziehung der betroffenen Körperschaften (Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Zweckverband für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig) und deren derzeitigen Rechtsverhältnisse (gesetzliche Rahmenbedingungen; Zweckverbandskonstellation/-satzungen; weitere Regelungen, insbesondere Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen anlässlich der damaligen Vereinigungen der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und der ehemaligen Kreissparkasse Torgau-Oschatz bzw. Sparkasse Delitzsch-Eilenburg).

5.2.

Der Kreistag ist über die Ergebnisse zu unterrichten und die notwendigen Beschlüsse für die künftigen Trägerstrukturen bzw. -beziehungen sind zur Beschlussfassung vorzulegen.

Borna, den 10.10.2012


Dr. Gerhard Gey
Landrat



Begründung zur BV -2012/109

Inhalt

Inhalt	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Grundlagen und Entwicklung der Sachsen Finanzgruppe (SFG).....	2
1.2 Ausscheiden des Freistaates Sachsen aus der SFG	4
1.3 Gegenwärtige Struktur der SFG und Konstellation bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig	5
2 Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kredit-institute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe	7
2.1 Gesetzgebungsverfahren	7
2.2 Änderungen des ÖRKSF-G hinsichtlich der Zukunft der SFG.....	8
3 Beschlusszuständigkeiten und -erfordernisse für ein Ausscheiden oder eine Auflösung der SFG	9
3.1 Beschlusszuständigkeiten und -erfordernisse auf kommunaler Seite bei Einzelaustritt.....	9
3.2 Beschlusszuständigkeiten und -erfordernisse bei der SFG bei Einzelaustritt	11
3.3 Beschlusszuständigkeiten u. -erfordernisse bei Gesamtauflösung der SFG	11
4 Beschluslagen und Umsetzungsstand auf kommunaler Ebene.....	11
5 Stand bzgl. Austrittsmöglichkeiten bzw. SFG-Auflösung	14
6 Abwägung und Entscheidungsvorschlag	16
6.1 Abwägung rechtlicher und wirtschaftliche Folgen.....	16
6.2 Abwägung „Austritt vs. Verbleib“	21
6.3 Weitere Umsetzung des 2-Stufenkonzeptes	29
6.4 Beschlussvorschlag an die kommunalen Gremien.....	31
6.5 Terminplan Gremienbefassung	
6.6 Genehmigungsaspekte	33

1 Ausgangslage

1.1 Grundlagen und Entwicklung der Sachsen Finanzgruppe (SFG)

Hierzu wird zunächst Bezug genommen und verwiesen auf den Beschluss des Kreistages Nr. 2011/022 vom 2. März 2011 und die Ausführungen in der schriftlichen Vorlage Nr. 2011/022/2 („Sachsen-Finanzgruppe“). Mit dieser Vorlage soll daher über die wesentlichen Ergebnisse der zwischenzeitlichen Umsetzung der Aufträge informiert und Vorschläge zur Konsequenz daraus unterbreitet werden.

Im Jahr 2003 (zum 1. September 2003) errichtete der Freistaat Sachsen die Sachsen-Finanzgruppe als Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf die der – ebenfalls zuvor durch den Freistaat zum 30. September 2000 gegründete, als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte – damalige Sachsen-Finanzverband verschmolzen wurde.

Der Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und der Landkreis Nordsachsen (als frühere kommunale Träger der – vereinigten – Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Kreissparkasse Torgau-Oschatz und Sparkasse Delitzsch-Eilenburg) sind Träger und Anteilseigner der Finanzgruppe und als solche am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe satzungsgemäß aktuell mit 18,93 % (absolut 170.370 TEUR) bzw. 3,12 % (absolut 28.080 TEUR) beteiligt.

Insgesamt sind gegenwärtig sieben kommunale Anteilseigner am Stammkapital der SFG beteiligt.

Die SFG ist Trägerin der sog. Verbundsparkassen, die von deren früheren kommunalen Trägern auf die SFG bzw. ihre Rechtsvorgängerin, den Sachsen-Finanzverband, übertragen wurden. Unter dem gemeinsamen Holdingdach der SFG finden sich derzeit fünf regionale sächsische Sparkassen – darunter die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig.

Der Freistaat Sachsen hatte seinerzeit seine Beteiligung an der Landesbank Sachsen Girozentrale in den SFV eingebracht. Bis zum Notverkauf der damaligen Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB) an die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) im Frühjahr 2008 war die SFG an der Sachsen LB mit einem Anteil von 62,96 % beteiligt.

Ursprünglicher Sinn und Zweck der SFG bzw. des Vorgängermodells „Sachsen-Finanzverband“ war eine Bündelung der Kräfte sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbundsparkassen und insbesondere zwischen den Sparkassen und der Sachsen LB. Spätestens mit der Veräußerung der Sachsen LB hat sich die Zielstellung überholt. Nach anfänglicher durchaus erfolgreicher Entwicklung in den ersten Jahren, blieb der Verbund – nicht zuletzt aufgrund einschneidender Veränderungen in seiner Anteilseigner-, Gewährsträger und Organisationsstruktur hinter den Erwartungen zurück. Hinzu kommt, dass bei zentralen Projekten zunächst damit zusammen prognostizierte Synergien, aus durchaus unterschiedlichen Gründen, letztlich nicht bzw. nicht im erhofften Umfang realisiert werden konnten. Eine weitere wesentliche Zielstellung, eine nur auf Plattform der SFG möglichen optimalen Zusammenarbeit zu allseitigem Nutzen mit abrechenbarem nachhaltigem Mehrwert für alle, konnte in den letzten Jahren nicht mehr bzw. kaum noch erreicht werden.

Ein wie auch immer gestaltetes „Fortführungskonzept“ der SFG müsste die verstärkte, verbindlichere Zusammenarbeit wieder aufgreifen. Um den problemadäquaten Zielstellungen jedoch nachhaltig zum Erfolg zu verhelfen, müssten nahezu zwangsläufig verstärkt konzernähnlichere Strukturen (z. B. ein Modell mit Zentralisierung und Bündelung von Bereichen, wie Stäbe und Marktfolge, und von Prozessen; Zentralisierung von Geschäftsfeldern; Sparkasseneinheiten vor Ort für dezentralen Vertrieb; ...) verfolgt werden.

Stellt man diese „Strategie“ in den Kontext der Entwicklung auf dem Bankensektor der letzten Jahre (Konsolidierung durch Konzentration und Übernehmen; Zerschlagung von Landesbanken etc.), dann spricht vieles dafür, dass man am Ende von der im Gesetz verankerten Teilprivatisierungsmöglichkeit der SFG Gebrauch machen wird. Einer wie auch immer „verordneten“ verbindlichen Zusammenarbeit oder Zentralisierung müsste sich die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig dann relativ alternativlos fügen. Auch könnten infolgedessen negative Folgen für die örtlichen Sparkassenorgane, die Mitarbeiter und den Standort nicht ausgeschlossen werden.

Wie bereits in der einschlägigen Vorlage aus 2011 dargelegt, diskutierten vor diesem Hintergrund die kommunalen Anteilseigner und der Freistaat Sachsen nach dem Ausscheiden der Sachsen LB aus der SFG, intensiv über die Perspektive und Zukunftsoptionen der SFG und verständigten sich im Ergebnis auf die mehrere Schritte bzw. Komponenten umfassende sog. „Paketlösung“.

Am 6. Dezember 2010 bestätigte die Anteilseignerversammlung der SFG eine sogenannte „Paketlösung“ und deren Durchführung auf Grundlage der vorgestellten Ergebnisse der vorgenommenen Bewertung der SFG. Die Anteilseignerversammlung fasste dabei einen Beschluss, der das Verfahren und die Optionen zur Zukunft der SFG regeln sollte. Dabei sollten in einem ersten Schritt zunächst der Freistaat Sachsen aus der SFG herausgelöst bzw. eigene Anteile mittels Übertragung der Anteile des Freistaates am Stammkapital der SFG auf die SFG auf Grundlage einer Übertragungsvereinbarung zwischen dem Freistaat und der SFG sowie eines Letters of Intent (LoI) erworben werden.

Für die vorgesehene Übertragungsvereinbarung wurden am 6. Dezember 2010 wesentliche Eckpunkte dargestellt. Besondere Bedeutung war dem LoI zwischen den Anteilseignern der SFG vom 6. Dezember 2010 beizumessen. Der LoI enthielt u. a. die nachfolgend aufgezeigten Anregungen der Anteilseigner der SFG (einschließlich des Freistaates) für materielle Änderungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (nachfolgend auch ÖRKSF-G a. F. oder GÖRK genannt):

- **Erwerb eigener Anteile**
 - > Aufnahme einer – zumindest klarstellenden – Regelung in das GÖRK.
 - > Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs für die Anteilseignerversammlung in § 56 Abs. 2 GÖRK durch Einfügung eines weiteren Beschlusstatbestandes "Erwerb und/oder Einziehung eigener Stammkapitalanteile durch die SFG"
- Erleichterung einer **Auflösung der SFG**
 - > Die Gesamtauflösung der SFG soll nicht mehr - wie bisher - nur bei Vorliegen eines entsprechenden speziellen Gesetzes möglich sein.
 - > Vielmehr sollte in der Neufassung des GÖRK die Auflösung generell auf Basis eines einstimmigen Beschlusses der Anteilseigner zugelassen werden.
- Ermöglichung bzw. Erleichterung des **(Einzel-)Austritts eines Anteilseigners** aus der SFG
 - > Jeder Anteilseigner soll künftig frei über sein Verbleiben in der SFG entscheiden können.
 - > Kündigungsmöglichkeit: Für eine Kündigung soll es auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht mehr ankommen. (Allerdings muss zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der SFG und der verbleibenden kommunalen Sparkassen eine ausreichende Kündigungsfrist vorgesehen werden.)
 - > Einräumung von drei Wahlmöglichkeiten für Ausscheidende für den Fall, dass der Wert der zurück zu übertragenden kommunalen Sparkasse den Wert der Trägerschaft an der SFG übersteigt:
 - sofortiger Barausgleich,
 - langfristige Tilgung oder
 - Begründung einer (stillen) Beteiligung an der Sparkasse.
 - > Einzelheiten sind in der Satzung der SFG und den abzuschließenden Verträgen zu regeln.
- **Eintritt neuer kommunaler Anteilseigner**
 - > Die Anteilseigner der SFG betonen nochmals, dass die SFG weiteren kommunalen Trägern offensteht.
 - > Im Übrigen kann es hier bei den derzeitigen Regelungen bleiben.

▪ **Strukturelle Änderungen**

- > Grundsatz: Durch Ausscheiden des Freistaates wird Gestaltungsspielraum für eine zweckmäßigere Ausrichtung der SFG auf die bestehenden gesetzlichen Aufgaben geschaffen. Der Freistaat und die kommunalen Anteilseigner stimmen darüber überein, dass dieser Spielraum genutzt werden soll. Allerdings soll dies zunächst nur in Form eines "gesetzgeberischen Angebotes" erfolgen. Die Anteilseigner der SFG haben damit die Möglichkeit, auf Basis eines einstimmigen Beschlusses die Rechtsverhältnisse in der SFG neu zu ordnen. Bis zu einer derartigen Beschlussfassung bleiben die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen unverändert gültig.
- > Vorzeichnung der in Betracht kommenden Neuregelungen (im Falle einer entsprechenden einstimmigen Beschlussfassung durch die Anteilseignerversammlung der SFG) bereits jetzt in der Neufassung des GÖRK
 - a) Verwaltungsrat der Verbundsparkassen
 - Ein Vertreter der SFG kann ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sein.
 - in diesem Fall ersetzt dieses Verwaltungsratsmitglied den bisherigen Vertreter der SFG.
 - b) Personalentscheidungen des Verwaltungsrates
 - Die Ablehnung eines Vorschlages des Verwaltungsrates über Personalentscheidungen durch die SFG soll nicht nur bei einer Verletzung der sog. eigentümergeprägten Oberziele oder gesetzlicher Vorschriften (KWG) möglich sein, sondern auch aus sonstigen Gründen.
 - c) Beschlussfassungen im Verwaltungsrat
 - Sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates als auch das durch die SFG entsandte Mitglied sollen in größerem Umfang als bisher das Recht haben, Beschlussgegenstände der SFG zuzuweisen.
 - Aufgrund der größeren Sachnähe und der besseren praktischen Handhabbarkeit, soll in diesen Fällen der Vorstand der SFG - und nicht die Anteilseignerversammlung - entscheiden.
- > **Weiterentwicklung der SFG**
 - In der Neufassung des GÖRK wird dafür Sorge getragen, dass die sich bereits jetzt abzeichnenden zukünftigen aufsichtsrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß umgesetzt werden können. (Stichworte: Neufassung der MaRisk; Basel III)

Diesen Anregungen der Anteilseigner zu Änderungen des GÖRK waren im Lol noch folgende Prämissen vorausgeschickt worden:

- > die Einigung der kommunalen Anteilseigner der SFG und des Freistaates Sachsen zur Übertragung seiner SFG-Beteiligung auf die SFG und damit im Ergebnis Ausscheiden des Freistaates aus der SFG,
- > die erneute Bekräftigung durch die kommunalen Anteilseigner, dass die Auflösung erklärtes politisches Ziel ist; sie bitten den Freistaat, alle gesetzlich notwendigen Schritte zur Umsetzung dieses Ziels zeitnah durchzuführen (s. Anlage 1).
- > Das Verfahren und Bedingungen für einen Einzelaustritt (für den Fall, dass eine Gesamtauflösung nicht erfolgt) sollen kurzfristig unter den kommunalen Anteilseignern definiert werden.

1.2 Ausscheiden des Freistaates Sachsen aus der SFG

Auf der Grundlage der Anteilseignerentscheidung vom 6. Dezember 2010 und der zwischen dem Freistaat Sachsen und der SFG geschlossenen finalen Übertragungsvereinbarung vom 21. März 2011 wurde sodann zunächst der eine Teil der Pakettlösung, das Ausscheiden des Freistaates Sachsen aus der SFG, vollzogen, nach dem auch der Sächsische Landtag am 29. Juni 2011 die erforderliche Einwilligung nach § 65 Abs. 5 Sächsische Haushaltsordnung zu der Anteilsübertragung erteilt hatte.

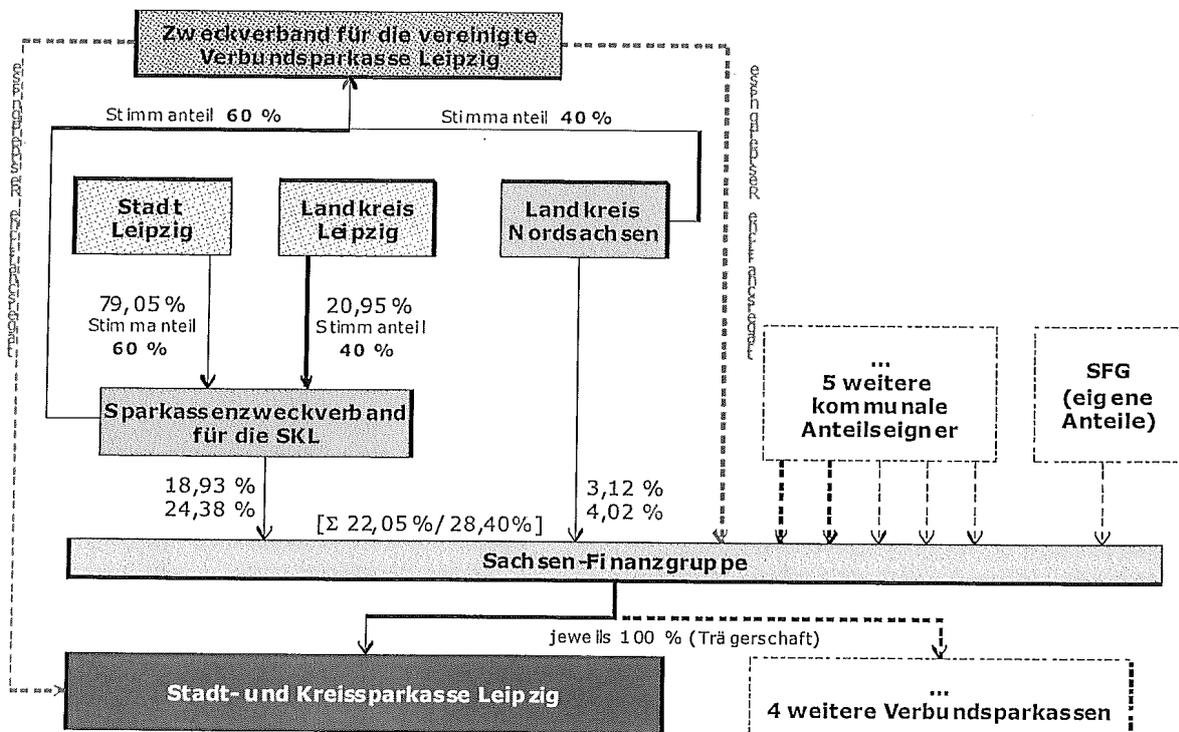
Der Freistaat Sachsen verkaufte und übertrug an die SFG – mit dinglicher Wirkung zum 30. Juni 2011 (schuldrechtlich zum 1. Januar 2011) – seine gesamte Beteiligung am Stammkapital der SFG (nominal 201.330 TEUR = ca. 22,37 %), einschließlich aller mit der Beteiligung des Freistaates an der SFG verbundenen Rechte und Ansprüche, an die SFG. Die SFG zahlte für die übertragene SFG-Beteiligung des Freistaates im Juli 2011 den vereinbarten finalen Kaufpreis von 108.096 TEUR nebst Zinsen. Der

Kaufpreis beruhte auf einer Unternehmensbewertung der SFG und ihrer Verbundinstitute auf den 1. September 2010 durch die SUSAT & Partner OHG („Bewerter“). Die im Nachgang erfolgte Überprüfung bzw. Aktualisierung dieser Bewertung zum Transaktionsstichtag 1. Januar 2011 führte zu keinen wesentlichen Änderungsbedarf. Die SFG hat die letztendliche Ausgleichsforderung des Freistaates Sachsen in Höhe von 107 Mio. EUR. zwischenzeitlich beglichen.

1.3 Gegenwärtige Struktur der SFG und Konstellation bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Die Konstellation bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und deren Trägerstruktur („Leipziger Zweckverbandskonstellation“ sowie „Anteilseignerschaft“ an der SFG/Einordnung in die SFG-Struktur) stellt sich aktuell wie folgt dar:

Aktuelle Struktur „Leipzig“

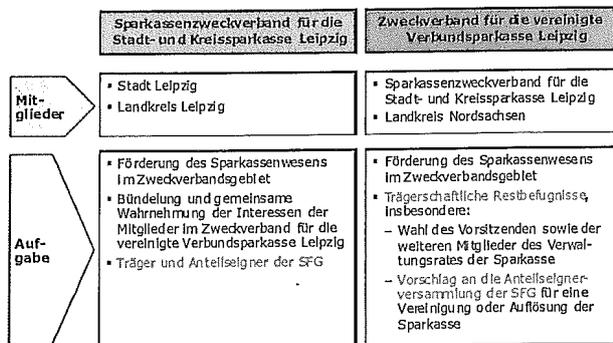


Anmerkungen:

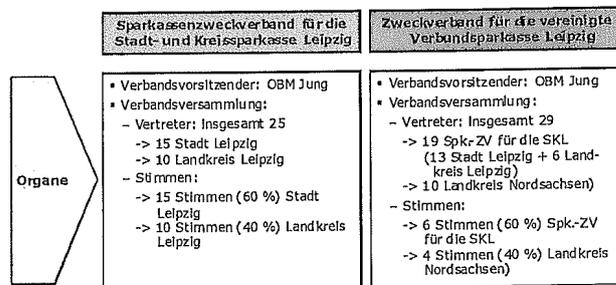
Das hier aufgezeigte aktuelle rechnerische Beteiligungs-, Ausschüttungs- und Haftungsverhältnis der Verbandsmitglieder am Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig ist als vorläufig zu betrachten; es basiert auf den veröffentlichten vorläufigen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder im Geschäftsgebiet der Sparkasse Leipzig per 31. Dezember 2011. Die satzungsmäßige Berechnung auf Basis der veröffentlichten endgültigen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 durch die Stadt- und Kreissparkasse liegt derzeit noch nicht vor.

Angesichts anzustellender Überlegungen bzw. im Falle einer Rückübertragung der Trägerschaft an der Verbundsparkasse Leipzig von der SFG zu treffender Entscheidungen im Zusammenhang mit einer kommunalen Trägerstruktur für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig werden in den obigen Abbildungen in Gestalt der zwei (Sparkassen-)Zweckverbände in der derzeit bestehenden Konstellation nochmals näher beschrieben:

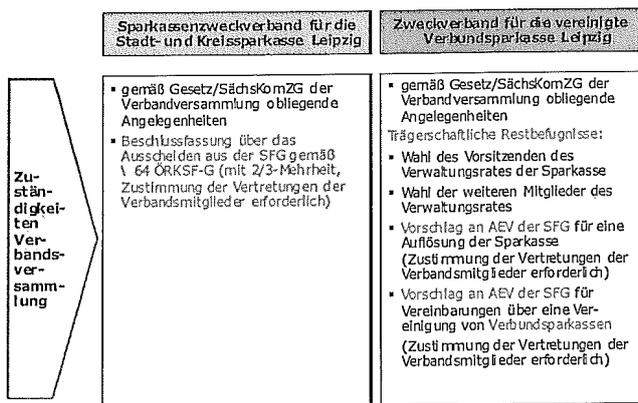
Die beiden Sparkassenzweckverbände im Überblick (1)



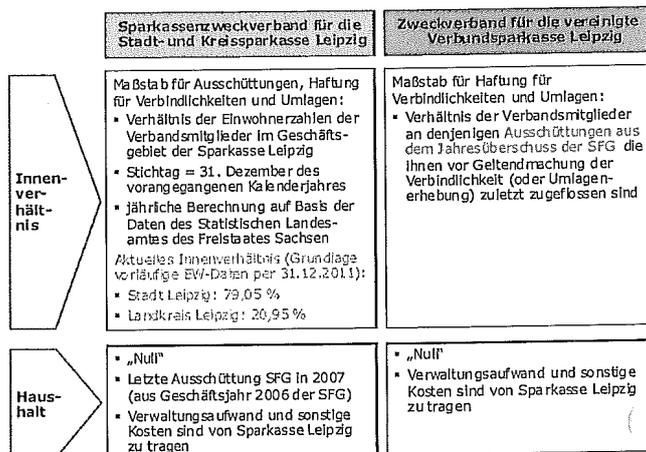
Die beiden Sparkassenzweckverbände im Überblick (2)



Die beiden Sparkassenzweckverbände im Überblick (3)

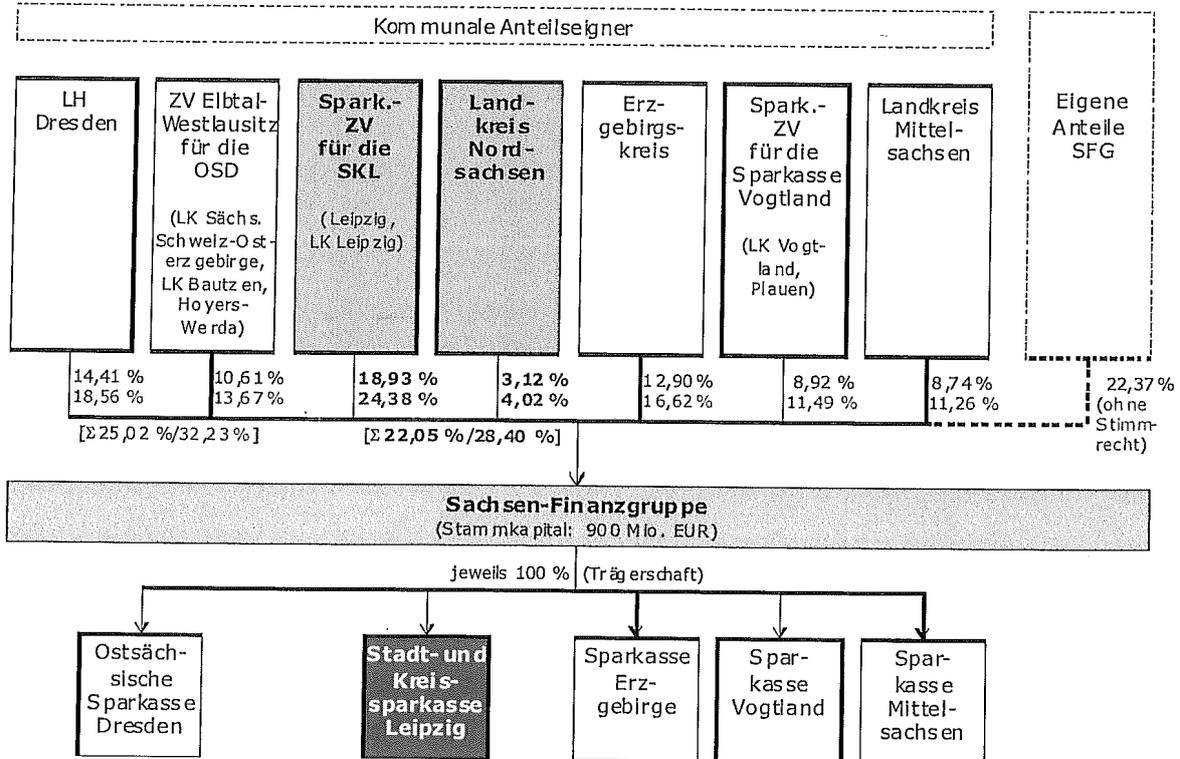


Die beiden Sparkassenzweckverbände im Überblick (4)



Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die aktuelle SFG-Struktur insgesamt:

Aktuelle Struktur SFG: Anteilseigner, Beteiligungswerte, Stimmanteile, Verbundinstitute



Die Sachsen-Finanzgruppe (SFG) hält eigene Anteile am Stammkapital der SFG im Nennwert von 201.330 TEUR (entsprechend 22,37 %). Der SFG stehen aus ihren eigenen Anteilen keine Rechte zu. Hier dargestellt sind neben den satzungsmäßigen Anteilen aller Anteilseigner am Stammkapital der SFG – inkl. eigene Anteile SFG – insofern auch zusätzlich die sich ohne Berücksichtigung der eigenen Anteile der SFG ergebenden entsprechend höheren prozentualen Beteiligungswerte der kommunalen Anteilseigner bzw. deren Stimmanteile.)

2 Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

2.1 Gesetzgebungsverfahren

Nach dem Ausscheiden des Freistaates Sachsen aus der SFG wesentlicher offener Prozessschritt im Zuge der Paketlösung – insbesondere auch mit Blick auf die in der Übertragungsvereinbarung zum Erwerb eigener Anteile durch die SFG vereinbarte Rücktrittsklausel – war die Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (ÖRKSF-G) gewesen. In erster Linie war dahin gehend der Freistaat gefordert, das Gesetzgebungsverfahren durchzuführen und die Vorstellungen der Anteilseigner zu Änderungen des ÖRKSF-G a. F. gemäß dem Lol vom 6. Dezember 2010 umzusetzen.

Das diesbezügliche „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe“ wurde nach einem Anhörungsverfahren im Landtag am 9. Mai 2012 beschlossen und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2012, veröffentlicht am 29. Juni 2012, verkündet. Das ÖRKSF-G Änderungsgesetz trat - mit Ausnahme seines Artikels 2 - am Tage nach seiner Verkündung in

Kraft. Durch dieses sogenannte „ÖRKSF-G Änderungsgesetz“ wurde das „Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe“ (nachfolgend ÖRKSF-G) entsprechend geändert.

2.2 Änderungen des ÖRKSF-G hinsichtlich der Zukunft der SFG

Die Änderungen des ÖRKSF-G sind in Bezug auf die Festlegungen im Lol vom 6. Dezember 2010 „fristgemäß“, d. h. bis 30. Juni 2012, in Kraft getreten. Damit ist dieses wesentliche Element der Paketlösung erfüllt und auch die Vorgaben aus der Übertragungsvereinbarung zwischen Freistaat und SFG vom 21. März 2011 rechtzeitig umgesetzt worden; das Ausscheiden des Freistaates aus der SFG wurde mithin endgültig, denn der SFG stand auf Grund des fristgerechten Inkrafttretens des Gesetzes kein Recht zum Rücktritt gemäß Übertragungsvereinbarung mehr zu.

Das „neue“ ÖRKSF-G enthält keine wesentlichen Änderungen sparkassenrechtlicher Regelungen in Bezug auf das Regionalprinzip und/oder den öffentlichen Auftrag, die gemäß der Bestimmung in der Übertragungsvereinbarung zu einer Änderung des Kaufpreises für die Freistaats-Anteile hätten führen können. Es umfasst weitestgehend materielle Änderungen, im Besonderen auch die von den kommunalen Anteilseignern der SFG angestrebten Erleichterungen zur Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe und zum Ausscheiden eines Anteilseigners aus der Finanzgruppe wie folgt:

- Dass die Auflösung der SFG künftig keines Landesgesetzes mehr bedürfen, sondern auf Basis eines einstimmigen Beschlusses ihrer Anteilseigner möglich sein soll, wird mit dem geändert gefassten § 56 Abs. 2 Nr. 18 ÖRKSF-G umgesetzt:

„Die Anteilseignerversammlung beschließt über [...] 18. eine Auflösung der Finanzgruppe,

Ferner werden mit dem neuen Abs. 6 in § 57 ÖRKSF-G Regelungen zur Liquidation der SFG getroffen:

„(6) Im Falle der Auflösung der Finanzgruppe leitet der Vorstand der Finanzgruppe zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren ein. Ausgenommen von der Liquidation ist eine Veräußerung der Verbundsparkassen. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Finanzgruppe geht auf die verbliebenen Anteilseigner entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der Finanzgruppe über.“

- Mit der geänderten Fassung des betreffenden § 64 ÖRKSF-G ist des Weiteren die gesetzliche Grundlage für einen erleichterten Austritt jedes Anteilseigners durch Kündigungsmöglichkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes geschaffen worden. § 64 ÖRKSF-G lautet in der neuen Fassung wie folgt:

„§ 64

Rückübertragung

- (1) *Die Anteilseigner sind berechtigt, aus der Finanzgruppe durch Kündigung auszuscheiden. Bei einer Rückübertragung der Trägerschaft einer Verbundsparkasse, deren früherer kommunaler Träger ein Sparkassenzweckverband ist, kann die Kündigung nur gemeinsam durch alle in diesem Sparkassenzweckverband mitgliedschaftlich organisierten Anteilseigner erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Finanzgruppe zu erklären; sie ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Kalenderjahres zulässig. Die Finanzgruppe und die ausscheidenswilligen Anteilseigner können sich auf eine kürzere Frist verständigen.*

- (2) Die Einzelheiten der Abwicklung einer Rückübertragung der Trägerschaft an den Verbundsparkassen, die angemessenen Gegenleistungen sowie die sonstigen Bedingungen sind nach Maßgabe etwaiger Vorgaben in der Satzung der Finanzgruppe in Verträgen zu regeln. Insbesondere ist eine Vereinbarung über die Übernahme des den Verbundsparkassen nach § 3 Abs. 4 überlassenen sonstigen Kapitals bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Finanzgruppe zu treffen.
- (3) Die Finanzgruppe ist mit dem Wirksamwerden des Austritts des letzten Anteilseigners aufgelöst.“

Die Anteilseignerversammlung hat am 2. Juli 2012 eine diesbezügliche Änderung der Satzung der SFG beschlossen. Hierbei handelte es sich um die Umsetzung der Änderungen des ÖRKSF-G (Artikel 1), die zum 30. Juni 2012 in Kraft treten waren, in der SFG-Satzung. Außen vor blieben die Änderungen aus dem ÖRKSF-G-Änderungsgesetz, die erst am 1. Januar 2013 in Kraft treten (Artikel 2).¹

Die neue gesetzliche Regelung einer möglichen Kündigung (Einzelaustritt) nach § 64 ÖRKSF-G in neuer Fassung bietet – als Alternative zu einer Gesamtauflösung der SFG – nunmehr eine entsprechende Handlungsgrundlage für die ehemaligen kommunalen Träger bzw. Anteilseigner der SFG bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, d. h. den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und den Landkreis Nordsachsen, die in diesem Falle aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen auch nur gemeinsam agieren können und dies aus wirtschaftlichen und strategischen Erwägungen heraus auch wollen.

3 Beschlusszuständigkeiten und -erfordernisse für ein Ausscheiden oder eine Auflösung der SFG

3.1 Beschlusszuständigkeiten und -erfordernisse auf kommunaler Seite bei Einzelaustritt

Wie sich aus § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G n. F. (s. o.) ergibt, ist Voraussetzung des Ausscheidens eine schriftlich zu erklärende Kündigung des Anteilseigners gegenüber der SFG. Die Kündigung ist dabei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Kalenderjahres zulässig, wobei sich jedoch die Finanzgruppe und die ausscheidungswilligen Anteilseigner auf eine kürzere Frist verständigen können. Bei Sparkassenzweckverbänden kann die Kündigung nur gemeinsam durch alle in diesem Sparkassenzweckverband mitgliedschaftlich organisierten Anteilseigner erfolgen.

Hiernach bleibt zunächst festzuhalten, dass vorliegend, d. h. bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, die beiden SFG-Anteilseigner „Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig“ – mit dessen Verbandsmitgliedern Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig – und der Landkreis Nordsachsen „ausscheidungswilliger Anteilseigner“ und gemeinsam zu einer Kündigung nach § 64 ÖRKSF-G berechtigt sind. Die Abgabe der Kündigungserklärung nach § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G hat durch alle beteiligten Körperschaften gesondert zu erfolgen:

- > Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig,
- > Landkreis Nordsachsen sowie außerdem
- > Stadt Leipzig und
- > Landkreis Leipzig.

¹ Dies betrifft Änderungen hinsichtlich möglicher struktureller Änderungen bei der SFG und des Einrückens eines Vertreters der SFG als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse.

Die Beschlusszuständigkeiten liegen dementsprechend bei

- > der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und
 - > dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen
- sowie
- > dem Stadtrat der Stadt Leipzig und
 - > dem Kreistag des Landkreises Leipzig.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig für die Beschlussfassung über das Ausscheiden aus der SFG gemäß § 64 ÖRKSF-G² ist dto. in der Verbandssatzung geregelt (vgl. dort § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3); zudem bedarf dieser Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung der Zustimmung der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder.

Die (vorherige) Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Leipzig und den Stadtrat der Stadt Leipzig leitet sich daneben aus § 52 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) ab, wonach die Verbandsmitglieder ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen können.

Für die notwendigen kommunalen Beschlüsse bestehen folgende Beschlusserfordernisse:

- Der Beschluss des Stadtrats (Leipzig) und der Kreistage (Landkreise Leipzig, Nordsachsen) bedarf nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen jeweils einer Stimmenmehrheit.
- Der Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig bedarf nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vertreter in der Verbandsversammlung. Auf Grund der Stimmverhältnisse und des Gebots der einheitlichen Stimmabgabe kommt ein notwendiger Verbandsversammlungsbeschluss mithin nur mit den Stimmen sowohl der Stadt Leipzig (15) als auch des Landkreises Leipzig (10) zu Stande.

Die Entscheidung über eine gewünschte Verkürzung der Kündigungsfrist auf Seiten der ausscheidenswilligen Anteilseigner (§ 64 Abs. 1 Satz 4 ÖRKSF-G) im Rahmen einer Kündigung fällt in die vorstehend aufgezeigten Beschlussfassungen. Ebenso einzuordnen ist die Zuständigkeit für den Abschluss der nach § 64 Abs. 2 ÖRKSF-G notwendigen Verträge zu den Einzelheiten der Rückübertragung der Trägerschaft an der Sparkasse, den angemessenen Gegenleistungen und den sonstigen Bedingungen.

Zu einer Kündigung nach § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G sei bereits an dieser Stelle darauf verwiesen, dass diese als sog. Gestaltungsrecht bedingungsfeindlich ist. Das bedeutet, dass weder die abzugebende Kündigungserklärung noch die zu Grunde legenden kommunalen Beschlüsse für ein Ausscheiden aus der SFG verbunden mit der Rückübertragung der Trägerschaft an der Verbundsparkasse mit Bedingungen verknüpft werden können. Dies ist insofern besonders von Belang, als dass die konkreten – vor allem auch wirtschaftlichen – Rechtsfolgen für ausscheidenswillige Anteilseigner zum Zeitpunkt der Entscheidung und zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abschließend feststehen. Deshalb kann eine Entscheidung für einen Einzelaustritt zwangsläufig nur auf einer „sachgerechten und vernünftigen“ Abschätzung der möglichen finanziellen Folgen beruhen (s. Pkt. 6.2).

² § 64 ÖRKSF-G a. F.; Vorschrift des § 64 regelte bereits in der ÖRKSF-G-Vorgängerversion ein Ausscheiden aus der SFG (=> mögliche Kündigung aus wichtigem Grund) und die Rückübertragung von Verbundsparkassen.

3.2 Beschlusszuständigkeiten und -erfordernisse bei der SFG bei Einzelaustritt

Zunächst ist die SFG, namentlich deren Vorstand, Adressat einer Kündigungserklärung und eines etwaigen Wunsches nach einer Verkürzung der Kündigungsfrist gemäß § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G. Der Vorstand der SFG ist nach § 57 Abs. 4 Satz 3 ÖRKSF-G für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Anteilseignerversammlung zugewiesen sind. In der Gesetzesbegründung zum ÖRKSF-G Änderungsgesetz (Gesetzesentwurf der Staatsregierung, Landtagsdrucksache Nr. 5/8491) heißt es dort bezüglich § 64 ÖRKSF-G und einer möglichen Verständigung zwischen Finanzgruppe und ausscheidenswilligem Anteilseigner auf eine Verkürzung der Kündigungsfrist: „Über eine Fristverkürzung entscheidet gemäß § 57 Abs. 4 Satz 3 der Vorstand der Finanzgruppe.“

Allerdings ist im Zusammenhang mit einem Einzelaustritt und der Rückübertragung einer Verbundsparkasse (einschließlich Entscheidung über Fristverkürzung) auf jeden Fall eine Mitwirkungsnotwendigkeit der Anteilseignerversammlung der SFG zu berücksichtigen. Eine Mitwirkung (Beschlussfassung) der Kommunalparlamente der anderen, nicht ausscheidenswilligen SFG-Anteilseigner, kommt nicht in Betracht.

Für eine etwaige Verabschiedung von „Gemeinsamen Regeln“ für die Rückübertragung von „Verbundsparkassen“ der SFG-Anteilseigner nebst Muster für „Sparkassen-Rückübertragungsverträge“, auf die weiter unten noch zurückgekommen wird, soll für den Anteilseignerversammlungsbeschluss empfehlenerweise eine einstimmige Beschlussfassung gelten. Begründet wird dies damit, dass nur bei einer einstimmigen Beschlussfassung sämtlicher Anteilseigner gewährleistet ist, dass sich alle Anteilseigner an solche gemeinsamen Regeln gebunden fühlen und entsprechend handeln und dass nicht für Austritte gegebenenfalls unterschiedliche Regeln angewandt werden.

3.3 Beschlusszuständigkeiten u. -erfordernisse bei Gesamtauflösung der SFG

Nach dem Ausscheiden des Freistaates Sachsen bleibt die Auflösung der Finanzgruppe allein den kommunalen Anteilseignern vorbehalten. Das Gesetz ordnet die Zuständigkeit für einen Beschluss über die Auflösung der SFG deren Anteilseignerversammlung zu – § 56 Abs. 2 Nr. 18 ÖRKSF-G n. F., § 8 Abs. 1 Nr. 21 Satzung der SFG. Der Beschluss der Anteilseignerversammlung über eine Auflösung bedarf nach § 56 Abs. 3 Satz 2 ÖRKSF-G, § 8 Abs. 2 Satz 3 Satzung der SFG der Einstimmigkeit der insgesamt vorhandenen Stimmen der SFG-Anteilseigner. Eine Beschlusszuständigkeit der Kommunalparlamente der Anteilseigner ist im ÖRKSF-G nicht vorgesehen. Da jedoch die rechtlichen, einschließlich wirtschaftlichen, Folgen einer Gesamt-Auflösung für die kommunalen Anteilseigner denen eines Ausscheidens nach § 64 ÖRKSF-G vergleichbar und weitreichend sind, sollte aus kommunaler Sicht auch eine analoge Befassung wie unter 3.1 erfolgen.

4 Beschlusslagen und Umsetzungsstand auf kommunaler Ebene

Sowohl die Vertretungen der Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig (Stadtrat der Stadt Leipzig, Kreistag des Landkreises Leipzig) als auch der Kreistag des Landkreises Nordsachsen wurden im März 2011 mit dem Thema „Zukunft der SFG“ befasst. Die bezeichneten kommunalen Gremien fassten in dem Zusammenhang am 2. März 2011 (Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig) bzw. 30. März 2011 (Landkreis Nordsachsen) Beschlüsse, die entsprechend bereits eine einheitliche Beschlusslage für weitere Maßnahmen und Handlungen – zum einen hinsichtlich der Zielstellung einer Auflösung der SFG und zum anderen hinsichtlich der Prüfung eines Einzelaustritts aus der SFG – begründeten.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leipzig vom 2. März 2011 (Beschluss-Nr. RBV-697/11), des Kreistags des Landkreises Leipzig vom 2. März 2011 (Beschluss-Nr. 2011/022) und des Kreistages Nordsachsen vom 30. März 2011 zur Sachsen-Finanzgruppe, umfassten unter den dortigen jeweiligen Beschlusspunkten 2. und 3. übereinstimmend das Folgende:

- Auszug aus Beschluss des Kreistags Landkreis Leipzig:

„...“

2. *Der Landrat wird ermächtigt, in den Gremien der Sachsen-Finanzgruppe im Hinblick auf die Zielstellung einer Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe, alle damit einhergehenden Maßnahmen zu ergreifen bzw. die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.*
3. *Der Landrat wird beauftragt, in diesem Zusammenhang auch den Einzelaustritt und die damit einhergehenden Konsequenzen zu prüfen.*

...“

- Auszug aus Beschluss des Stadtrates:

„...“

2. *Die Ratsversammlung ermächtigt den Oberbürgermeister, in den Gremien der Sachsen-Finanzgruppe im Hinblick auf die Zielstellung einer Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe, alle damit einhergehenden Maßnahmen zu ergreifen bzw. die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.*
3. *Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, in diesem Zusammenhang auch den Einzelaustritt und die damit einhergehenden Konsequenzen zu prüfen....“*

Bezogen auf den als SFG-Anteilseigner fungierenden Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig wurde über die schon vorhandenen Beschlüsse der Vertretungen der Verbandsmitglieder vom 2. März 2011 hinaus, am 29. Mai 2012, auch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig mit dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand befasst und eine formelle Beschlusslage herbeigeführt. Die Verbandsversammlung fasste hiernach einen Beschluss mit u. a. nachfolgenden Punkten:

„...“

2. *Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des betroffenen Anteilseigners an der Sachsen-Finanzgruppe bestätigt für den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig die bereits gefassten Beschlüsse der Vertretungen der beiden Zweckverbandsmitglieder der Stadt Leipzig vom 2. März 2011 (Nr. RBV-697/11) und Landkreis Leipzig (Nr. 2011/022) vom 2. März 2011 zur Sachsen-Finanzgruppe.*

Die inhaltsgleich in den v. g. Beschlüssen (siehe dort jeweils Beschlusspunkte unter Ziff. 2. und 3.) enthaltenen Ermächtigungen und Beauftragungen des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig und des Landrates des Landkreises Leipzig gelten unmittelbar für die satzungsgemäße Vertretung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse in der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe durch die Leiter der Verwaltungen der kommunalen Zweckverbandsmitglieder. Die Ermächtigungen und Beauftragungen sollen zugleich ausdrücklich für den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse, namentlich für sämtliche erforderliche und zweckmäßige vorbereitende Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit einer Auflösung der Finanzgruppe, einem Austritt/Ausscheiden des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse - zusammen mit dem Landkreis Nordsachsen - aus der Finanzgruppe sowie mit den diesbezüglichen Folgen (insbesondere im Sinne von § 64 Abs. 2 ÖRKSF-G in der vom Sächsischen Landtag am 9. Mai 2012 beschlossenen künftigen Fassung und hinsichtlich einer künftigen kommunalen Trägerkonstellation), gelten.

Die Verbandsversammlung begrüßt in dem Kontext die Möglichkeit, ein Ausscheiden aus der Sachsen-Finanzgruppe durch Kündigung noch im zweiten Halbjahr 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 zuzulassen und damit die gesetzliche Fristenregelung zu verkürzen.

...

4. *Entsprechend den gesetzlichen und/oder satzungsgemäßen Zuständigkeiten sind erforderliche abschließende Beschlüsse durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse und die Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder gesondert zu einem späteren Zeitpunkt zu fassen."*

Am 29. Mai 2012 erfolgte ebenfalls eine Befassung der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig“. Die Verbandsversammlung des „Dachzweckverbandes“ wurde dabei in den analogen Informationsstand wie der Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig versetzt und begrüßte die vorhandenen Beschlüsse der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und des Kreistages des Landkreises Nordsachsen. Durch die Verbandsversammlung wurde in dem Kontext desgleichen die Möglichkeit begrüßt, ein Ausscheiden aus der Sachsen-Finanzgruppe durch Kündigung noch im zweiten Halbjahr 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 zuzulassen und damit die gesetzliche Fristenregelung zu verkürzen.

Mit den vorstehenden Gremienbeschlüssen (Stadtrat Leipzig, Kreistage Landkreise Leipzig und Nordsachsen, Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig) aus März 2011 bzw. Mai 2012 ist noch keine abschließende Entscheidung über den Austritt aus der Sachsen-Finanzgruppe getroffen, sondern es wurde(n) lediglich der/die gesetzliche(n) Vertreter des Anteilseigners zu entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen und Handlungen ermächtigt.

Auch wenn keine formelle Mitwirkung (Anhörung) reglementiert ist, hat sich zwischenzeitlich auch der Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig befürwortend zu einem Austritt aus der SFG oder deren Auflösung positioniert.

Auf der Basis und im Sinne der bestehenden einheitlichen Beschlusslagen des Stadtrats der Stadt Leipzig, der beiden Kreistage der Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig wurden seitdem in enger Abstimmung die notwendigen Prüfungen und Abwägungen für die kommunale Seite eingeleitet und durchgeführt sowie insbesondere in der Anteilseignerversammlung bzw. gegenüber der SFG entsprechend vertreten. Dabei wurde auch die Landesdirektion hinsichtlich kommunalrechtlicher Aspekte eingebunden.

Die genannten Beschlüsse der kommunalen Gremien vom 2. März bzw. 30. März 2011 sahen zudem jeweils vor, dass „über das Prüfergebnis und die weiteren Entwicklungen“ der Verwaltungsausschuss (bei der Stadt Leipzig) bzw. der Kreisausschuss (beim Landkreis Leipzig und beim Landkreis Nordsachsen) zu informieren ist. Nach zwischenzeitlich erfolgter mündlicher Zwischeninformation des Oberbürgermeisters im Verwaltungsausschuss der Stadt Leipzig am 10.08.2011 wird diesem Auftrag nunmehr im Sinne der Vorberatung für die Ratsversammlung am 17.10.2012 mit den Ergebnissen der Prüfaufträge und daraus aus Sicht der austrittswilligen Kommunen resultierenden Beschlussvorschlägen abschließend Rechnung getragen.

5 Stand bzgl. Austrittsmöglichkeiten bzw. SFG-Auflösung

Ungeachtet des Votums aller kommunalen Anteilseigner bereits aus dem Jahr 2008 für eine Auflösung der SFG, der diversen nachfolgenden Befassungen der Anteilseignerversammlung zur Zukunft der SFG mit Erörterung einer Auflösung sowie auch nochmals der Bekräftigung im Lol vom 6. Dezember 2010 zu der Zielstellung einer Auflösung der SFG zeichnet sich eine erforderliche Einstimmigkeit aller kommunalen Anteilseigner an der SFG bzw. der Anteilseignervertreter für eine Gesamtauflösung der SFG momentan nicht ab.

Vor diesem Hintergrund bleibt dem Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig mit seinen Mitgliedern und dem Landkreis Nordsachsen als – ohne die anderen SFG-Anteilseigner realisierbarer – Weg für eine Beendigung der SFG-Mitgliedschaft und eine Rückführung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig in kommunale Trägerschaft das Betreiben eines Einzelaustritts nach § 64 ÖRKSF-G. Die Auflösung der SFG stellt aus Sicht der ausscheidenswilligen Anteilseigner bezogen auf die Sparkasse Leipzig jedoch nach wie vor eine Alternative zu einem Einzelaustritt und die präferierte Option dar.

In diesen Rahmen ordnen sich auch die bisherigen möglichen und gleichgerichteten Handlungen der Anteilseignervertreter des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und des Landkreis Nordsachsen (Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und Landräte Dr. Gey und Czupalla) in der Anteilseignerversammlung der SFG ein. Diese Anteilseignervertreter erörterten dort mehrfach und intensiv verschiedene Umsetzungsoptionen eines Einzelaustritts bzgl. damit verbundener Ausgleichsvarianten: Barzahlung, Stundung und Modell der Stillen Beteiligung³) sowie die Schaffung eines entsprechenden Regelwerks für die Rückübertragung von Verbundsparkassen bei Einzelaustritten („Gemeinsame Regeln“), in dessen Zentrum neben dem Verfahren der Kündigung u. a. die Bewertung der betroffenen Verbundsparkasse sowie ein entsprechender „Sparkassen-Rückübertragungsvertrag“ stehen sollen. Hierbei verständigte sich die Anteilseignerversammlung auch dazu und beschloss, dass die „Gemeinsamen Regeln“ ein sog. Vorverfahren vorsehen sollten. Im Beschluss hieß es dazu: „Ziel des Vorverfahrens ist, einen Austritt zum 31.12.2012 zu ermöglichen.“

Das von den Anteilseignern erörterte und am 26. März 2012 gewollte Vorverfahren lag im Interesse des austrittswilligen Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und Landkreises Nordsachsen. Es hätte bei einer vollzogenen Umsetzung bedeutet, dass eine Kündigung noch im zweiten Halbjahr 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 zugelassen und damit die gesetzliche Fristenregelung verlässlich und einvernehmlich verkürzt wird. In dem Vertragswerk waren zwei Wege eines Austritts aus der SFG vorgesehen:

- > ein „reguläres“ Verfahren (Kündigung zum Ende des folgenden Jahres) oder
- > ein „verkürztes“ Verfahren (Kündigung zum Ende des laufenden Jahres).

³ Modell der Stillen Beteiligung nicht mehr relevant/nicht mehr von Vorteil auf Grund eigenkapitalrechtlicher Änderungen

Allgemeiner Überblick zum diskutierten Regelwerk:

Grundlegende Aspekte des beabsichtigten Regelwerks für Austritte

„Gemeinsame Regeln“

- Intention = verbindliche Fest-schreibung von Regelungen für Kündigungsfall
- Verständigung auf grundsätzliche Eckpunkte und Verfahren vorab, u. a.
 - Kündigungsmodalitäten
 - Regelung Bewertungsverfahren
 - Regelung „Vorverfahren“
 - Abwicklung der Rückübertragung, Rahmenbedingungen und Vertragsentwurf für Sparkassen-Rückübertragung sowie Austrittsoption
 - Ausscheidensfolgen, vor allem Abfindungsansprüche

Sparkassen-Rücküber-tragungsvertrag (Muster)

- Vertrag zwischen SFG und ausscheidendem Anteilseigner/kommunalem Träger
- Festlegung konkreter Aspekte sowie Regelungen, insbesondere
 - endgültiger Abfindungsanspruch
 - Fälligkeiten entsprechend Austrittsoption
 - Erklärungen/Zusicherungen
 - sonstige Nebenbestimmungen

- 
- ✓ soll der Vorbereitung einer Kündigung ausscheidenswilliger Anteilseigner dienen
✓ soll Grundlage für Befassung der kommunalen Gremien sowie Vollzug eines Austritts sein

Darüber hinaus sollte gemäß den vorgelegten „Gemeinsamen Regeln“ bei beiden Austrittsmöglichkeiten ein „Vorverfahren“ vor der Kündigungserklärung ausgelöst werden können. Als Sinn und Zweck des Vorverfahrens wurde angeführt, dass die Unternehmensbewertung vorab durchgeführt wird (= „Grundbewertung“) ⁴, um bei der Kündigungserklärung zu wissen, wie hoch der Differenzbetrag zwischen dem Wert der zurück zu übertragenden Trägerschaft an der Sparkasse und dem Wert der SFG-Beteiligung ist. ⁵

Mit Blick auf ein schnellstmögliches Ausscheiden und eine von der SFG empfohlene Grundbewertung regelte der Vertragsentwurf zu den Gemeinsamen Regeln insoweit u. a. ein „verkürztes“ Vorverfahren mit stichpunktartig folgenden Einzelheiten:

- > schriftliche Absichtserklärung, zum Ende des laufenden Jahres gemäß Vorverfahren ausscheiden zu wollen;
- > bis 31. Juli des laufenden Jahres (also bezogen auf einen angestrebten Austritt zum Ende 2012 bis 31. Juli 2012) muss Absichtserklärung vorliegen;
- > Vorstand entscheidet über die Verkürzung; er ist dabei in seiner Entscheidung frei und nur an die „*wohlverstandenen Interessen der SFG*“ und der verbleibenden Anteilseigner gebunden;
- > Vorstand kann Entscheidung auch auf Anteilseignerversammlung übertragen,
- > bei Zulassung der Verkürzung muss Kündigungserklärung mindestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Jahres vorliegen,
- > auch bei Abbruch des Bewertungsverfahrens bzw. Verzicht auf die Kündigung, trägt ausscheidenswilliger Anteilseigner die Bewertungskosten,
- > Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Vorlage Grundbewertung spätestens bis zum 30. November die Zulassung der Verkürzung widerrufen, in diesem Fall trägt SFG die Bewertungskosten.

⁴ „Grundbewertung“ - Bewertungszeitpunkt nicht mehr als zwölf Monate vor Austritt => Ermittlung eines vorläufigen Abfindungsanspruchs => Aktualisierung zum Übertragungstichtag.

⁵ Siehe hierzu unter 6.2.

Mit gemeinsamen Schreiben (Oberbürgermeister Jung, Landrat Dr. Gey und Landrat Czupalla) vom 31. Mai 2012 (s. Anlage 1) wurde gegenüber dem Vorstand der Sachsen-Finanzgruppe ausdrücklich der Wille zum Austritt der ehemaligen kommunalen Träger der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig aus der SFG zum 31. Dezember 2012 bekräftigt und Hinweise zum dafür aus Sicht der Unterzeichner erforderlichen Verfahren und wesentlichen Aspekte gegeben.

Da diese bis dato seitens der SFG nur unzureichend berücksichtigt wurden und weder ein einstimmiger Beschluss in der Anteilseignerversammlung der SFG für eine Gesamt-Auflösung der SFG noch bzgl. all-gemeingültiger Regularien eines Einzelaustritts noch in 2012 (Verkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist) zustande kam, haben die Anteilseigner Stadt Leipzig und die beiden Landkreise Leipzig und Nordsachsen in der SFG zur Vermeidung weiterer Kosten und finanzrelevanter Unsicherheiten auf SFG-Ebene entschieden, ihren Gremien nunmehr einen schnellstmöglichen Einzelaustritt, spätestens jedoch bis Ende 2013 vorzuschlagen. Nur dann können damit verbundene, weitere Maßnahmen noch in 2012 begonnen bzw. bis spätestens Ende 2013 auch umgesetzt werden.

Die Entscheidung über ein Ausscheiden aus der SFG nach § 64 ÖRKSF-G muss nicht zwangsläufig von einstimmig zu beschließenden „Gemeinsamer Regeln“ abhängig gemacht werden, denn eine Kündigung nach § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G ist zunächst ein einseitiges Rechtsgeschäft in der Hoheit der ausscheidenswilligen Anteilseigner. Auch aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht steht einem derartigen Verfahren nichts entgegen.

Dementsprechend haben die Vertreter der Stadt Leipzig und der beiden Landkreise in der AEV der SFG mit Schreiben vom 11. Juli 2012 an den SFG-Vorstand nochmals ausdrücklich Folgendes erklärt (s. Anlage 2):

„... Unter Bezugnahme auf § 64 ÖRKSF-G n. F. erklären wir hiermit gemeinsam die Absicht, durch eine mögliche Kündigung aus der Sachsen-Finanzgruppe mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.2012), hilfsweise spätestens mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalenderjahres (31.12.2013), ausscheiden zu wollen.

Die etwaige Erklärung einer Kündigung steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Beschlussfassungen der zuständigen Gremien (Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Stadtrat der Stadt Leipzig, Kreistag des Landkreises Leipzig und Kreistag des Landkreises Nordsachsen)...“

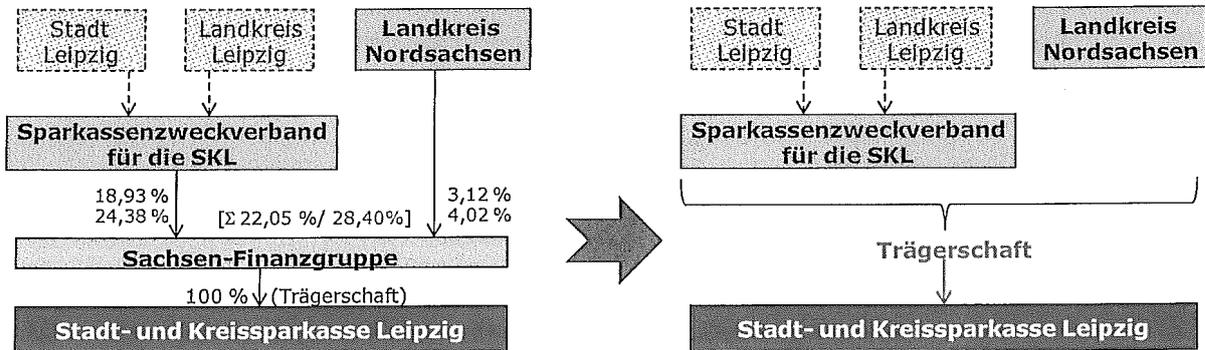
6 Abwägung und Entscheidungsvorschlag

6.1 Abwägung rechtlicher und wirtschaftliche Folgen

Im Falle einer Kündigung scheidet der betreffende Anteilseigner mit Wirksamwerden der Kündigung, d. h. mit Ablauf der maßgeblichen Kündigungsfrist (= entweder gesetzliche Frist nach § 64 Abs. 1 Satz 3 ÖRKSF-G oder verkürzte Frist), aus der SFG aus. Gleichzeitig geht die Trägerschaft an der jeweiligen Verbundsparkasse auf den betreffenden ausscheidenswilligen Anteilseigner über.

Bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig würden der Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse und der Landkreis Nordsachsen zum Zeitpunkt der dinglichen Übertragung der Trägerschaft an der Sparkasse („Ausscheidenszeitpunkt“) aus der SFG ausscheiden und die kommunale Trägerschaft an der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig erlangen.

Austritt aus der SFG bezogen auf die Sparkasse Leipzig – Folgen



Die gleiche Rechtsfolge der Rückübertragung der Trägerschaft an der derzeitigen Verbundsparkasse Leipzig ergäbe sich im Übrigen auch im Falle einer Gesamtauflösung der SFG.

Austrittsbedingung: Angemessene Gegenleistungen

Für die Rückübertragung der Trägerschaft an einer Verbundsparkasse spricht der neu gefasste § 64 Abs. 2 ÖRKSF-G ausdrücklich von „angemessenen Gegenleistungen“, die – wie auch die „Einzelheiten der Abwicklung“ und die „sonstigen Bedingungen“ – „nach Maßgabe etwaiger Vorgaben in der Satzung der Finanzgruppe in Verträgen zu regeln“ sind. Das Gesetz definiert allerdings keine konkreten Maßgaben für die Bestimmung dieser „angemessenen Gegenleistungen“ oder „sonstigen Bedingungen“. Ebenfalls enthält die Begründung gemäß des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zum Gesetz zur Änderung des ÖRKSF-G dazu keine näheren Erläuterungen. Auch die – zwischenzeitlich bereits an die in Kraft getretenen Änderungen des ÖRKSF-G angepasste – Satzung der SFG trifft keine über das Gesetz hinaus gehenden Regelungen zu den „angemessenen Gegenleistungen“ oder zur sonstigen Ausgestaltung der für den Rückübertragungsfall erforderlichen Verträge.

Ferner behandeln weder das ÖRKSF-G und dessen Begründung noch die Satzung der SFG den eventuellen Fall, dass sich ausscheidenswillige Anteilseigner und SFG nicht auf die geforderten vertraglichen Vereinbarungen einigen, z. B. wenn die Anteilseignerversammlung nicht den hierfür notwendigen Beschluss über einen Vertrag nach § 64 Abs. 2 ÖRKSF-G fasst.

Im Übrigen ergibt sich die Thematik einer „angemessenen Gegenleistung“ auch im Falle einer Gesamtauflösung der SFG. So soll gemäß der diesbezüglichen Gesetzesbegründung der neue Satz 2 in § 57 Abs. 6 ÖRKSF-G n. F. („Ausgenommen von der Liquidation ist eine Veräußerung der Verbundsparkassen.“) der Klarstellung dienen, dass die Verbundsparkassen nicht im Rahmen des im Falle der Auflösung der SFG durchzuführenden Liquidationsverfahrens frei veräußert werden dürfen, sondern gegen angemessene Gegenleistung an die jeweiligen Anteilseigner, d. h. ihre ehemaligen kommunalen Träger bzw. deren Rechtsnachfolger, zurück zu übertragen sind.

Üblich - und auch bereits im Falle des Ausscheidens des Freistaates Sachsen aus der SFG zur Anwendung gelangt - ist in diesem Zusammenhang eine Bewertung nach Maßgabe des einschlägigen Standards IDW S1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“.

Bei einem Austritt aus der SFG wird Zug um Zug der Anteil des/der Träger(s)/Anteilseigner(s) am Stammkapital der SFG gegen die Trägerschaft an der betroffenen Sparkasse „getauscht“. Ausgehend davon, muss zum einen die betroffene Sparkasse selbst bewertet werden. Zum anderen ist eine Bewertung der SFG-Beteiligung bzw. der SFG an sich unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Besonderheiten notwendig.

Der Wert der als Holding fungierenden SFG wird durch den Verkehrs-/Marktwert ihrer Vermögensgegenstände und Schulden bestimmt, wobei die wesentlichen Vermögensgegenstände der SFG ihre Beteiligungen an den fünf Verbundsparkassen darstellen. Eine wesentliche Schuldenposition bei der SFG ist infolge der Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der SFG-Beteiligung des Freistaates Sachsen vorhanden, die in einer aktuellen Bewertung Niederschlag finden würde.

Im Ergebnis einer Bewertung wird hiernach der tatsächliche Wert der Anteile des ausscheidenden Anteilseigners an der SFG (vorliegend SFG-Beteiligungen des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und des Landkreises Nordsachsen) und der Wert der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig ermittelt und verglichen.

Daraus sind zwei Fallgestaltungen denkbar: Es ergibt sich entweder ein „Abfindungsanspruch“ der SFG oder des ausscheidenden Anteilseigners. Dieser Anspruch richtet sich nach dem Saldo zwischen

- a) dem Wert der zurückübertragenen Trägerschaft an der betroffenen Sparkasse und
- b) dem Wert der Beteiligung des ausscheidenswilligen Anteilseigners an der SFG.

Maßgeblich sollen dabei jeweils die Werte zum Ausscheidenszeitpunkt sein. Sollte der Differenzbetrag zwischen den beiden Werten a) und b) negativ sein, würde dem ausscheidenden Anteilseigner ein Abfindungsanspruch gegenüber der SFG in Höhe dieses Saldos zustehen – was im vorliegenden Fall für Leipzig nicht gegeben sein wird. Ist der Differenzbetrag zwischen Wert der zurückübertragenen Trägerschaft an der Sparkasse und Wert der SFG-Beteiligung des ausscheidenden Anteilseigners positiv, steht der SFG ein Abfindungsanspruch gegenüber dem ausscheidenden Anteilseigner in Höhe dieses Saldos zu. Ein auf Basis einer derartigen Bewertung ermittelte Abfindungsanspruch wäre dann nach allgemein anerkannten Grundsätzen die gesetzlich vorgesehene „angemessene Gegenleistung“.

Das derzeit vorliegende, von den SFG-Anteilseignern jedoch noch nicht beschlossene Vertragswerk („Gemeinsame Regeln“, Muster „Rückübertragungsverträge“) geht im Einklang zu dieser grundsätzlichen Herangehensweise von einer Bewertungsnotwendigkeit aus und beinhaltet diesbezügliche Regelungen.

Es ist hierbei im Vertragsentwurfsstand der SFG durchgängig ein zweistufiges Verfahren mit zwei unterschiedlichen Bewertungszeitpunkten vorgesehen:

- > Durchführung einer vorläufigen Bewertung (= „Grundbewertung“) oder alternativ Rückgriff auf Erkenntnisse einer früheren Bewertung zwecks Ermittlung eines „vorläufigen Abfindungsanspruchs“; Bewertungszeitpunkt grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr vor dem Ausscheidenszeitpunkt
- > Aktualisierung der Grundbewertung auf den Ausscheidenszeitpunkt (= „Bewertungsaktualisierung“) zwecks Ermittlung des „endgültigen Abfindungsanspruchs“.

„Zuordnung“ von rechnerischen Anteilen an einem Ausgleichsbetrag

Die vertraglich mit der SFG abschließend zu vereinbarenden „angemessenen Gegenleistungen“ betreffen den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und den Landkreis Nordsachsen zusammen.

Die derzeitigen, nicht beschlossenen Muster der „Gemeinsamen Regeln“ und eines „Sparkassen-Rückübertragungsvertrages“ regeln unbeschadet der Konstellation, ob ein oder zwei Anteilseigner bezogen auf eine betreffende Sparkasse aus der SFG ausscheiden, insofern auch den Abfindungsanspruch und die diesbezüglich an die SFG zu leistenden Zahlungen in einer Summe. Auch wenn wie bei der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zwei Anteilseigner austreten, sieht das Vertragswerk zunächst keine Aufteilung der Ausgleichszahlung untereinander oder anderweitigen Bestimmungen zu deren Innenverhältnis vor.

Zwischen dem Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, seinen Mitgliedern und dem Landkreis Nordsachsen bestehen ebenfalls keine gesonderten Vereinbarungen, die für eine Verteilung von finanziellen Lasten im Falle eines Austritts aus der SFG oder bei Auflösung der SFG heranzuziehen wären. Die Sachverhalte fallen desgleichen nicht unter die satzungsmäßigen Bestimmungen (Aufgaben, Haftung) des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig; der „Dachzweckverband“ ist per se nicht von einem Ausscheiden aus der SFG oder deren Auflösung betroffen (da er rechtlich nicht Anteilseigner ist).

Eine „Zuordnung“ von rechnerischen Anteilen an einem Ausgleichsbetrag ergibt sich jedoch aus dem Verhältnis der jeweiligen SFG-Beteiligungen des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und des Landkreises Nordsachsen untereinander:

	Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreis- sparkasse Leipzig	Landkreis Nordsachsen
satzungsmäßiger Anteil am Stammkapital der SFG	18,93 %	3,12 %
	22,05 %	
Anteil an der SFG <u>ohne</u> Berücksichtigung der eigenen Anteile der SFG (= maßgeblich für Ausgleichsbetrag durch kommunale Träger)	24,38 %	4,02 %
	28,40 %	
Rechnerischer Anteil eines Wertausgleichs bezogen auf SFG-Beteiligung <u>ohne</u> Berücksichtigung der eigenen Anteile der SFG („Innenverhältnis“)	85,85 %	14,15 %

SFG-Bewertung der Verbundsparkassen

Im Rahmen der Bewertung der SFG ist zudem eine gesonderte Bewertung aller Verbundinstitute vorzunehmen, und zwar nach dem Ertragswertverfahren. Bei dem anzuwendenden Ertragswertverfahren handelt es sich um ein gemäß IDW S1 und in der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie in der Rechtsprechung anerkanntes Verfahren. Nach dieser Methode ergibt sich der Wert eines Unternehmens als „Barwert“ aller auf den Bewertungsstichtag abgezinsten zukünftigen ausschüttungsfähigen Überschüsse.

Im Zuge der Bewertung jeder einzelnen Verbundsparkasse nach dem Ertragswertverfahren werden demnach insbesondere die prognostizierten, aber unsicheren zukünftigen Erträge und die zukünftigen (ausschüttungsfähigen) Gewinne der jeweiligen Sparkasse auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst ermittelt. Der Ertragswert wird dabei nicht unwesentlich von dem zugrunde gelegten Kapitalisierungszins bestimmt.

Mit der Bewertung wird eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft⁶ beauftragt werden. Voraussetzung muss sein, dass die für die Durchführung der Bewertung anfallenden Kosten angemessen sind und die Durchführung der Bewertung in angemessener Zeit gewährleistet werden kann. Zur Ermittlung des Unternehmenswertes der SFG, einschließlich der Bewertung der SFG-Sparkassen muss sich die Rolle des Bewerter ausschließlich die Funktion eines neutralen Gutachters im Sinne von IDW S1 beschränken. In dieser Funktion wird der Wirtschaftsprüfer als „Sachverständiger tätig,

⁶ vormals SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt.⁷

Maßgeblicher Bewertungsstichtag muss der Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Anteilseigners aus der SFG respektive der Zeitpunkt einer Gesamtauflösung der SFG und der damit einhergehenden Rückübertragung der Trägerschaft an der betroffenen Sparkasse sein.

Demzufolge ist die Durchführung einer abschließenden, verbindlichen Bewertung auch erst im Nachgang zu dem tatsächlichen Ausscheidenszeitpunkt bzw. Auflösungszeitpunkt möglich.

Auch wenn prozessual vorgelagert eine vorläufige Bewertung zu einem Stichtag vor dem Ausscheidens-/Rückübertragungszeitpunkt und zugleich zwangsläufig vor dem Zeitpunkt einer Entscheidung stattfindet und aus daraus resultierenden Bewertungsergebnissen ein vorläufiger Abfindungsanspruch abgeleitet würde, muss dies für eine endgültige Ausgleichszahlung noch nicht maßgeblich sein.

Das bedeutet zugleich, dass zum Zeitpunkt einer Entscheidung über einen Einzelaustritt aus der SFG oder über eine Auflösung der SFG Annahmen über die voraussichtlichen Werte zu treffen sind. Hierzu kann eine vorläufige Bewertung (= im Vertragswerk der SFG vorgesehene „Grundbewertung“) auf einen Bewertungsstichtag vor dem Entscheidungszeitpunkt dienen – verbunden mit entsprechendem Aufwand und Kosten einer solchen (zusätzlichen) Bewertung. Wesentliche Bedeutung wird daher eine einvernehmliche Verständigung in der SFG über die Grundsätze und wesentlichen Kriterien einer Bewertung zukommen.

Nach Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht bedarf es für die Austrittsentscheidung der Gremien (Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) nach § 64 ÖRKSF-G keiner Bewertung des zu erwartenden Abfindungsanspruchs der SFG in obigem Sinne. Regelungen zur Ab- oder Aufgabe von Beteiligungen, wie im vorliegenden Fall, enthält die SächsGemO explizit nicht. Zieht man hilfsweise die Regelungen in § 95 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO bzgl. der Übernahme eines Unternehmens bzw. der Beteiligung an einem Unternehmen heran, dann ist es im umgekehrten Falle ebenso hinreichend, soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung möglich, wesentliche Chancen und Risiken des beabsichtigten Austritts aus der SFG dazulegen und eine Prognose der finanziellen Auswirkungen eines Austritts aus der SFG anhand bereits vorliegender Erfahrungswerte und Kennzahlen vorzunehmen.

Als Grundlage für eine dementsprechende indikative Größenordnung einer sich voraussichtlich ergebenden angemessenen Gegenleistung für die Rückübertragung der Sparkasse Leipzig kann vor diesem Hintergrund die auf den Bewertungsstichtag 31. Dezember 2010/1. Januar 2011 anlässlich des Ausscheidens des Freistaates Sachsen aus der SFG von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte Bewertung nach IDW S1 (Bewertungsaktualisierung) sein.

Nach ersten Prognosen dürfte eine abschließende Bewertung zu keinen deutlichen Abweichungen einer künftigen Bewertung im Vergleich zu den bekannten Werten per 1. Januar 2011 bzw. 31. Dezember 2011 führen. Auch müssten grundsätzlich SFG-spezifische Sonderfaktoren, die bei der seinerzeitigen Freistaats-Bewertung zur Vornahme von Abschlägen bei den Ertragswerten der Verbundsparkassen führten, in ähnlicher Dimension fortwirken.

Dennoch kann es zu sparkassenindividuellen Veränderungen der Unternehmenswerte kommen. Beispielsweise könnten größere Ausfälle/Bewertungserfordernisse im Wertpapier- oder Kreditgeschäft einzelner Häuser das Bewertungsergebnis beeinflussen. Gleiches gilt für die individuellen Reservenbildungen bis zum relevanten Bewertungsstichtag. Hierzu kann jedoch keine Aussage getroffen werden; auch eine vorläufige Bewertung vor dem Ausscheidenszeitpunkt würde dazu keine definitive Erkenntnis bringen.

⁷ Vgl. Ziff. 2.3 IDW S1 i. d. F. 2008.

Abschätzung finanzieller Effekte

Weil letztlich alle Verbundsparkassen mehr oder minder große Wertveränderungen mit Einfluss auf etwaige Ausgleichsbeträge aufweisen können, ist die Zahl fiktiver rechnerischer Möglichkeiten immens groß und eine belastbare Aussage dazu nicht möglich. Hinzu kommt, dass die genauen Parameter und Einflussfaktoren einer auf den Ausscheidens- oder Auflösungszeitpunkt abzustellenden Bewertung heute nicht bekannt sind und letztlich der gutachterlichen Beurteilung des Bewerbers unterliegen.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist mit den gebotenen Einschränkungen und Unsicherheiten sowie unter Einbeziehung von Schätzungen möglicher Wertschwankungen der SFG-Sparkassen für den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und den Landkreis Nordsachsen voraussichtlicher Korridor für einen rechnerischen Ausgleichsbetrag zum 31. Dezember 2012 oder spätestens 31. Dezember 2013 zwischen 14 - 22 Mio. EUR auszugehen. Ein höherer Wert ist nicht auszuschließen, jedoch bei Anwendung sachgerechter Kriterien und Indikationen gegenwärtig nicht absehbar und auf Grundlage bisheriger Bewertungsverfahren nicht zu rechtfertigen.

Vor dem Hintergrund des angestrebten Einzelaustritts der Stadt Leipzig und des Landkreises Leipzig über den Sparkassenzweckverband sowie des Landkreises Nordsachsen oder einer, wenn auch derzeit eher unwahrscheinlichen alternativen Auflösung der SFG, wurde im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Refinanzierungsmodell vorsorglich ein Teil des Jahresüberschusses 2011 der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig für eventuell künftige Ausschüttungen „gesichert“.

Die Anteilseignerversammlung der SFG hat im Rahmen ihrer Beschlussfassung gemäß § 27 Abs. 2, § 56 Abs. 2 Nr. 5 ÖRKSF-G über die Verwendung der festgestellten Jahresüberschüsse aus dem Geschäftsjahr 2011 der Verbundsparkassen am 2. Juli 2012 bzgl. der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig auf Antrag der „austrittswilligen“ Anteilseignervertreter einen Vortrag eines Teils des Jahresüberschusses 2011 (15.101.511,32 EUR) in Höhe von 5 Mio. EUR auf neue Rechnung („Gewinnvortrag“) beschlossen. Dieser Gewinnvortrag ist nicht der Sicherheitsrücklage zuzuführen und steht somit als künftig ausschüttungsfähiger Betrag (brutto) zur Verfügung.

Auf Basis ihrer Unternehmensplanung hat die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zunächst ihr darin prognostizierte „disponibles Ergebnis“ (Jahresüberschuss + Veränderung/Dotierung Vorsorgereserven) für die Jahre 2012 bis 2017 ermittelt und der Modellrechnung zu Grunde gelegt.

Als Ergebnis wurden für die Geschäftsjahre 2012 bis 2017 der Sparkasse – ausdrücklich vorbehaltliche – Ausschüttungspotenziale (brutto) von 2,8 bis 6,7 Mio. EUR p. a. und in Summe von 22 Mio. EUR prognostiziert. Diese stünden, sofern diese Prognosen auch eintreten, für eine Refinanzierung der Aufwendungen für einen Austritt in den Jahren 2013 bis 2018 zur Verfügung. Bei einem zunächst noch indikativen Ausgleichsbetrag in einem Korridor von insgesamt 14 Mio. EUR bis 22 Mio. EUR bis zum Geschäftsjahr 2014 der Sparkasse/Haushaltsjahr 2015 der kommunalen Träger oder bis zum Geschäftsjahr 2017 der Sparkasse/Haushaltsjahr 2018 soll eine vollständige Tilgung durch Ausschüttungen der Sparkasse (nach Steuern) erreicht werden.

6.2 Abwägung „Austritt vs. Verbleib“

Im Nachfolgenden sollen einige wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit einem SFG-Austritt respektive einer Fortführung der SFG aus Sicht der Anteilseigner bezogen auf Leipzig und die Sparkasse Leipzig aufgezeigt werden. Es obliegt der freien Entscheidung jeder Kommune bzw. jeden Sparkassenzweckverbandes, ihre/seine Sparkasse in kommunaler Trägerschaft oder unter dem Dach der SFG zu errichten und zu führen.

Bewertung der Umsetzung ursprünglicher strategischer Zielstellungen

Die Einheitlichkeit des sächsischen Sparkassenwesens kann nicht erzwungen werden. Dass sich allerdings in absehbarer Zeit einmal alle Kommunen oder Zweckverbände für den Beitritt zu einem SFG-Verbund entscheiden werden, muss vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre als wenig realistisch eingeschätzt werden.

Mit Umsetzung des vor diesem Hintergrund geäußerten bisherigen Bekenntnisses der kommunalen Anteilseigner zur Auflösung der SFG würde die bestehende Trennung zwischen kommunalen Sparkassen und Verbundsparkassen aufgehoben werden. Bei dauerhafter Fortführung der SFG bzw. Austritt nur einzelner Anteilseigner hingegen wird ein einheitliches Sparkassenwesen in Sachsen ohnehin nicht erreichbar sein.

Unbeschadet einzelner, auch öffentlicher Äußerungen von Anteilseignern, herrscht aktuell eine unklare Situation, welche Anteilseigner sich letztlich ebenfalls für einen Austritt und welche sich für einen Verbleib in der SFG entscheiden. Damit ist gegenwärtig nicht seriös beurteilbar - und vor allem auch nicht beeinflussbar - wie eine zukünftige SFG mit ihren Verbundsparkassen aufgestellt sein wird und wie sich eine eigene Stellung als Anteilseigner künftig gestaltet.

Die aktuellen SFG-Sparkassen sind durchaus unterschiedlich situiert und können sich auch in der Zukunft unterschiedlich entwickeln. In einer Holding-Konstruktion wie der SFG aktuell besteht die potenzielle Unsicherheit, dass in der Gruppe ggf. wirtschaftliche Schwächen und Risiken auf Institutsebene durch potentere Beteiligte zu kompensieren sind (z. B. hinsichtlich Ausschüttungserfordernissen). Zu welchen konkreten künftigen Auswirkungen dieses spezifische SFG-Solidarprinzip führen könnte, ist nicht prognostizierbar und daher stark risikobehaftet.

Ein Austritt der Anteilseigner der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig aus der SFG – bei unterstellter „Stärke“ und positiver Geschäftsentwicklung bzw. -aussichten für die künftige Entwicklung der Sparkasse Leipzig⁸ vermeidet die Unsicherheiten aus einer unklaren Anteilseignerstruktur der SFG und daraus ggf. resultierende wirtschaftliche Kompensationsrisiken. Anteilige Zahlungen heute und zukünftig für einen entsprechenden Holding-Overhead entfallen und können vor Ort anderweitig eingesetzt werden. Ein strategischer Mehrwert und/oder nachhaltige Prämien sind bei Fortführung der Beteiligung an der SFG auf bestehender Grundlage nicht erkennbar. So sinnvoll und zunächst auch erfolgreich ein Verbundmodell unter Einbeziehung von Sparkassen und der Landesbank einmal war, so wenig zukunftsfähig hat sich das Modell einer Landesbank als solche im Allgemeinen und in Sachsen im Besonderen erwiesen. Darüber hinaus haben vor allem Sparkassen die Finanzkrise bis dato mit am Besten überstanden.

Alle sächsischen Sparkassen sind, unabhängig von der Trägerschaft, auch weiterhin innerhalb der Sparkassenorganisation verbandsseitig eingebunden. Die Mitgliedschaft von Verbundsparkassen im OSV steht nicht zur Disposition; sie ist zudem gesetzlich vorgesehen.⁹ Die austrittswilligen SFG-Anteilseigner sind im Lichte der Entwicklungen der letzten Jahre zu der Überzeugung gelangt, dass der OSV grundsätzlich in geeigneter Weise und eher besser als ein kleiner Regionalverbund wie die SFG, für wenige Mitgliedssparkassen übergeordnete Aufgaben und Konzeptionen abdecken. Gerade zur Lösung immer komplexerer Regulierungsfragen stellt sich die Frage, ob die SFG als kleinteiliger Regionalverbund dabei allein einen echten Mehrwert leisten kann; das Wettbewerbsumfeld für die deutschen Sparkassen erfordert generell, und dies haben die letzten Jahre deutlich gezeigt, umfassende Lösungen im nationalen Maßstab und eine gewichtigere, einheitliche Vertretung für die Sparkassen. Ein signifikanter Mehrwert in diesem Sinne durch die SFG dazu ist nicht erkennbar.

⁸ Die letzten Jahresabschlüsse der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig bzw. die Lageberichterstattung des Vorstandes unterstreichen, dass die Sparkasse insgesamt gut aufgestellt und für die Zukunft gerüstet ist.

⁹ Vgl. § 2 Abs. 4 ÖRKSF-G.

Ein perspektivisches Risiko könnte zudem im Falle der verschärften Ausbildung konzern-ähnlicher Strukturen und einer Teilprivatisierung der SFG bei Ausnutzung der vorhandenen bzw. künftigen Optionen des ÖRKSF-G drohen. Hierdurch könnte die Zugehörigkeit der Verbundsparkassen zum arbeitsteiligen Verbund der Sparkassenorganisation und zum OSV, insbesondere jedoch die Mitgliedschaft im Sparkassenstützungsfonds, prinzipiell in Frage gestellt werden – mit nicht abschätzbaren (negativen) Folgen für die betroffenen Sparkassen, die Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt sowie im Ergebnis davon die Bevölkerung, die Kunden und die Wirtschaft vor Ort.¹⁰

Optimalere Erreichung eigener Entwicklungsziele

Die Restriktionen zur Verfolgung spezifischer Zielstellungen und Visionen für die Region Leipzig werden infolge eines Austritts deutlich geringer. Die Freiheitsgrade hinsichtlich Entscheidungen über strategische Entwicklungsziele der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig in struktureller, regionaler und gesellschaftspolitischer Hinsicht werden größer:

- > Erreichen eines einheitlichen Sparkassenwesens und Auflösung der Gemengelage mit zwei unterschiedlich getragenen Sparkassen im Landkreis Leipzig;
- > Zielgerichtetes Verfolgen von Formen der Zusammenarbeit und Konzentration, ggf. perspektivisch auch länderübergreifend;
- > Abbildung des Wirtschaftsraums (perspektivisch z. B. Leipzig-Halle und ggf. Mitteldeutschland?)

Unter dem Dach der SFG finden sich derzeit sehr unterschiedliche Geschäftsgebiete der Sparkassen, ohne dass es dabei auf besondere räumliche und wirtschaftliche Zusammenhänge und Verbindungen ankommt. Bereits in der aktuellen Konstellation der SFG lässt sich festhalten, dass die vertretenen Regionen und Wirtschaftsräume (Dresden-Ostsachsen, Erzgebirge-Vogtland sowie Leipzig-West Sachsen) im Grunde genommen relativ wenig miteinander zu tun haben; zur Abbildung eines einheitlichen Wirtschaftsraums scheint das SFG-Gebiet weder heute noch in der Perspektive geeignet. Vielmehr sind die einzelnen Räume unterschiedlich strukturiert, was z. B. das örtliche Kreditgeschäft und diesbezügliche Schwerpunkte beeinflusst. Auch eine etwaige Auslandsorientierung (Tschechien, Polen) hat z. B. für Dresden mutmaßlich einen anderen strategischen Stellenwert als für die Region Leipzig.

Für die Region Leipzig und die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig setzt die Zugehörigkeit zur SFG Grenzen: Eine Orientierung zu den anderen in der SFG repräsentierten Räumen ist für sie eher „uninteressant“. Für sie in einer möglichen Zukunftsperspektive interessantere Ausrichtungen und die Hebung von Synergien außerhalb der SFG bleiben verwehrt.

Ein Verbleib Leipzigs in der SFG schließt die Umsetzung eigener, freier Zielstellungen und die Chancen der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zur Nutzung anderer strategischer Optionen in der Sparkassenorganisation wohl auf Dauer aus bzw. begrenzt sie zumindest in wesentlichen Teilen. Nur eine Auflösung der SFG oder ein Austritt würden hier – unbeschadet anderer Voraussetzungen und Abhängigkeiten – die zunächst nötige „Freiheit“ für die Träger, d.h. die Sparkasse und die handelnden Organe und Akteure, schaffen.

Entfall der Mitfinanzierung von SFG-Kosten

Der Fortbestand der SFG ist – unabhängig davon, ob und inwieweit sie einen echten „Mehrwert“ bietet oder nicht – mit einem erheblichen Sockelbetrag an Kosten verbunden. Die Aufwendungen der SFG sind über Erträge – vorrangig Beteiligungserträge – zu finanzieren. Abhängig von künftigen strukturellen Änderungen können sich auch die Kostenblöcke der SFG verändern. Ein Ausscheiden aus der SFG vermeidet

¹⁰ Siehe hierzu die Stellungnahmen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des OSV zum ÖRKSF-G Änderungs-gesetz.

künftige Kostenbeteiligungen bzw. hierfür notwendige (u. U. auch asymmetrische) Ausschüttungen der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig an die SFG.

In der Vergangenheit, zuletzt 2011, betragen die SFG-spezifischen Aufwendungen der Sparkasse Leipzig rd. 1,5 Mio. € p.a. von rd. 5,2 Mio. € insgesamt für alle kommunalen Träger. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass durch den Austritt des Freistaates Sachsen zukünftig noch Zinseinnahmen entfallen und Zinsausgaben hinzukommen. Mithin würde die zukünftige leipzigbezogene Belastung über 2 Mio. € p.a. betragen.

Sicherung bzw. Rückgewinnung des kommunalen Einflusses

Der Einfluss auf die Sparkasse liegt bei kommunaler Trägerschaft an der Sparkasse deutlich höher, als über die SFG. Den kommunalen bzw. Zweckverbands-/Trägerorganen und Gremien kommt dann eine stärkere Bedeutung zu.

Dem Hauptorgan des kommunalen Trägers obliegen bei einer kommunalen Sparkasse gesetzlich mehr Beschlusszuständigkeiten als bei einer SFG-Sparkasse. Dies betrifft z.B. vor allem Beschlüsse über

- > die Auflösung der Sparkasse,
- > Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen,
- > den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
- > die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse sowie
- > über die Abführungen verbleibender Jahresüberschüsse der Sparkasse.

Bei Verbundsparkassen sind diese Angelegenheiten weiterhin der Anteilseignerversammlung der SFG zur Beschlussfassung zugewiesen.¹¹ Vorbehaltlich entsprechender – nach notwendigen Thesaurierungen verbleibender – künftiger Jahresüberschüsse der Sparkasse Leipzig wären perspektivisch direkte Ausschüttungen an die Trägerkommunen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich und könnten ohne diesbezügliche Einflussnahme einer SFG „gesteuert“ bzw. entschieden werden.

Für den Fall eines Verbleibs in der SFG ist zunächst die künftige ordentliche Mitgliedschaft eines Vertreters der SFG im Verwaltungsrat der Verbundsparkassen zu nennen; dieser SFG-Vertreter wird vom Vorstand der SFG entsandt und abberufen.¹² Ein einstimmiger Beschluss der Anteilseigner der SFG als Voraussetzung zur Entsendung des ordentlichen Verwaltungsratsmitglieds wird mit dem ÖRKSF-G in der künftigen Fassung, anders als im Lof vom 6. Dezember 2010, nicht vorgesehen. Der zukünftige obligatorische Verwaltungsratssitz für die SFG reduziert im Vergleich zum Verwaltungsrat der kommunalen Sparkasse die Anzahl der zu vergebenden Verwaltungsratsmandate in der Gruppe der weiteren Mitglieder (neben der schon zwangsläufigen künftigen Verringerung der Mandatszähl durch die Reduzierung der Zahl der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder von zwei auf eins).

Der Verwaltungsrat einer kommunalen Sparkasse (folglich auch die darin vertretenen „politischen Mandatsträger“) besitzt im Vergleich zu dem einer SFG-Sparkasse insgesamt eine wesentlich stärkere Stellung. So bestimmt zwar der Verwaltungsrat in beiden Fällen die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Allerdings hat die Bestimmung der Richtlinien der Geschäftspolitik bei den Verbundsparkassen „im Rahmen der von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und der allgemeinen Richtlinien“ zu erfolgen und dem Verwaltungsrat obliegt lediglich die Ausgestaltung der Oberziele durch den Verwaltungsrat.¹³

¹¹ Vgl. § 6 Abs. 2 Satz Nr. 3 bis 7 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 56 Abs. 2 Nr. 11, 12, 3, 8, 5 ÖRKSF-G.

¹² Vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3 ÖRKSF-G in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung (Nach der bisherigen Gesetzeslage hat die SFG bereits das Recht, zu jeder Verwaltungsratssitzung einer Verbundsparkasse einen Vertreter zu entsenden. Dieser ist jedoch nicht Mitglied des Verwaltungsrats, ihm stehen „nur“ Rederecht und Verweisungsrechte bei bestimmten Beschlussgegenständen des Verwaltungsrats zu. Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 7 ÖRKSF-G).

¹³ Vgl. § 8 Abs. 1 ÖRKSF-G.

Es spricht aufgrund der faktischen Gegebenheiten - insbs. hinsichtlich und finanzwirtschaftlicher Entwicklungen kleinerer Sparkassen – mehr dafür als dagegen, dass in einer wie auch immer „modifizierten“ SFG das Instrumentarium der von dieser zu beschließenden eigentümergeprägten Oberziele und allgemeinen Richtlinien noch stärker benutzt würde als bislang. Das wiederum würde die Steuerungsmöglichkeiten des Verwaltungsrats und in der Folge Handlungsspielräume des Vorstandes bzw. für die Sparkasse vermindern.

Denn mit den in Kraft getretenen bzw. am 1. Januar 2013 noch in Kraft tretenden gesetzlichen Neuregelungen (s. § 8 Abs. 7 ÖRKSF-G) werden einfacher bzw. weitergehender als bislang bei den Verbundsparkassen vorgesehen, Ablehnungen bei Vorstandsbestellungen oder –wiederbestellungen sowie Verweisungen aus dem Verwaltungsrat an die SFG möglich werden. Es besteht damit die Gefahr einer Entmachtung des Verwaltungsrates quasi durch die Hintertür.

Bei den Verbundsparkassen regelt das ÖRKSF-G wie schon in der alten Fassung:

- > der SFG zur Beschlussfassung durch die AEV zugeordnete Sachverhalte¹⁴,
 - > Mitwirkungs- und Vetorechte des Vorstandes bei „Vorstandsangelegenheiten“¹⁵ und
 - > Verweisungsrechte an die Anteilseignerversammlung der SFG für bestimmte Sachverhalte¹⁶
- aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Die zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden weiter gehenden Änderungen in § 8 Abs. 7 ÖRKSF-G eröffnen der SFG diesbezüglich künftig stärkere Rechte:

- > Vorschläge des Verwaltungsrats der Verbundsparkassen zur Bestellung/Anstellung und Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern soll der Vorstand der SFG ohne Angabe von Gründen ablehnen können, wenn dies in der Satzung der SFG - auf einstimmigen Anteilseignerbeschluss hin - so bestimmt wird. D. h. es kommt dann auf die bisher dafür geforderten Ablehnungsvoraussetzungen nicht mehr an (= fehlende Eignung der Person oder Ablehnung notwendig, „um die Befolgung von eigentümergeprägten Oberzielen und allgemeinen Richtlinien durchzusetzen, die für die Sicherstellung ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Verbundsparkassen erforderlich sind“).
- > In Bezug auf die Verweisungsrechte soll künftig die Satzung der SFG vorsehen können, dass bei Verbundsparkassen sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrats als auch der Vertreter der SFG im Verwaltungsrat berechtigt sind, noch mehr Beschlussgegenstände, für die sonst der Verwaltungsrat zuständig ist, dem Vorstand der SFG (und nicht mehr der Anteilseignerversammlung) vor einer Beschlussfassung zur endgültigen Entscheidung zuzuweisen; allerdings nur, „wenn dies zur Befolgung der von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und allgemeinen Richtlinien erforderlich ist“.

¹⁴ In der Beschlusszuständigkeit der Anteilseignerversammlung liegen bei den Verbundsparkassen: Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands der Verbundsparkassen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3; § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ÖRKSF-G) und die Erteilung des Einvernehmens zur Entlastung des Vorstands (§ 8 Abs. 2 Nr. 6; § 56 Abs. 2 Nr. 8 ÖRKSF-G). Ferner kann die Anteilseignerversammlung nach § 56 Abs. 2 Nr. 7 ÖRKSF-G bei den Verbundsparkassen in besonderen Fällen Prüfer bestellen und beauftragen.

¹⁵ Dies betrifft die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Anstellungsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und Abberufung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern – vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 Satz 1 bis 4 ÖRKSF-G.

¹⁶ Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 5 ÖRKSF-G ist bei Verbundsparkassen sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrats als auch der Vertreter der Finanzgruppe berechtigt, die Beschlussgegenstände zur Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts, zum Erwerb sowie zur Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen und zur Aufnahme und Herabsetzung von Eigenmitteln, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, der Anteilseignerversammlung der SFG vor einer Beschlussfassung zur endgültigen Entscheidung zuzuweisen; Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats für sonstige Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit den von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberzielen oder den allgemeinen Richtlinien nicht vereinbar sind.

- > Der Katalog der aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse an den SFG-Vorstand verweisbaren Beschlussgegenstände, (auf Grundlage eines einstimmigen Satzungs-Beschlusses der Anteilseignerversammlung) könnte danach umfassen:
- die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts,
 - den Erwerb sowie die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen,
 - die Aufnahme und Herabsetzung von Eigenmitteln i. S. d. KWG,
- und neu zusätzlich
- die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung der Sparkasse,
 - die Grundsätze der Personalpolitik,
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken (dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind),
 - die Errichtung von Gebäuden,
 - die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen sowie ihre Übertragung auf andere Kreditinstitute.

Die Einflussrechte der SFG könnten nach dem Willen der Anteilseigner über die Beschneidung des Verwaltungsrates der Verbundsparkassen, aber auch der Verantwortung des Sparkassenvorstandes, maßgeblich gestärkt werden; die Unabhängigkeit der Verbundsparkassen würde weiter beeinträchtigt.¹⁷ Eine kommunale Trägerschaft der Sparkasse hingegen sichert den Trägern, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand der Sparkasse ein Mehr an Unabhängigkeit, Steuerung und Kontrolle zu.

Ursprünglicher Sinn und Zweck der SFG bzw. des Vorgängermodells Sachsen-Finanzverband war eine Bündelung der Kräfte sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbundsparkassen und insbesondere zwischen den Sparkassen und der Sachsen LB. Spätestens mit der Veräußerung der Sachsen LB hat sich die Zielstellung überholt.

Nach anfänglicher durchaus erfolgreicher Entwicklung in den ersten Jahren, blieb der Verbund – nicht zuletzt aufgrund einschneidender Veränderungen in seiner Anteilseigner-, Gewährsträger und Organisationsstruktur hinter den Erwartungen zurück. Hinzu kommt, dass bei zentralen Projekten zunächst damit zusammen prognostizierte Synergien, aus durchaus unterschiedlichen Gründen, letztlich nicht bzw. nicht im erhofften Umfang realisiert werden konnten. Eine weitere wesentliche Zielstellung, eine nur auf Plattform der SFG möglichen optimalen Zusammenarbeit zu allseitigem Nutzen mit abrechenbarem nachhaltigem Mehrwert für alle, konnte in den letzten Jahren nicht mehr bzw. kaum noch erreicht werden.

Ein „Fortführungskonzept“ der SFG würde wohl die verstärkte, verbindlichere Zusammenarbeit wieder aufgreifen. Um dem jedoch nachhaltig zum Erfolg zu verhelfen, müssten zwangsläufig verstärkt konzernähnlichere Strukturen (z. B. ein Modell mit Zentralisierung und Bündelung von Bereichen, wie Stäbe und Marktfolge, und von Prozessen; Zentralisierung von Geschäftsfeldern; Sparkasseneinheiten vor Ort für dezentralen Vertrieb u.a.) verfolgt werden. Soll dies am Ende jedoch lebensfähig bleiben, spricht viel dafür, dass man am Ende von der im Gesetz verankerten Teilprivatisierungsmöglichkeit der SFG Gebrauch machen will bzw. muss. Einer wie auch immer „verordneten“ verbindlichen Zusammenarbeit oder Zentralisierung müsste sich die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig vermutlich relativ alternativlos fügen. Negative Folgen für die örtlichen Sparkassenorgane, die Mitarbeiter und den Standort können eventuell nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit im Zuge der wesentlich durch Banken verursachten Finanzkrise wird diese Option im Gesetz daher sehr kritisch gesehen.

Die Sparkasse Leipzig kann sich als Verbundsparkasse nicht „frei“ entscheiden, ob, wann und vor allem mit wem und wie sie mit Dritten zusammenarbeitet. Selbst bei einem Austritt aus der SFG bliebe ihr allerdings der Weg einer für sie sinnvollen Teilnahme an Kooperationen der SFG nicht verbaut. Das ÖRKSF-G

¹⁷ Vgl. hierzu auch Argumente in der Stellungnahme des OSV im Rahmen der Anhörung zum ÖRKSF-G Änderungsgesetz.

sieht nämlich (unverändert) vor, dass Sparkassen mit kommunalem Träger auch berechtigt sind, an fachlichen Kooperationen der Finanzgruppe und ihrer Institute, insbesondere an den Arbeitsgemeinschaften der Finanzgruppe und den Kompetenzcentern der Verbundsparkassen gegen eine angemessene Gegenleistung und auf Grundlage entsprechender Verträge teilzunehmen.¹⁸

Die SFG knüpft für Fortführungsüberlegungen an das Umfeld und die Herausforderungen für die Sparkassen an. Angeführt werden hierbei z. B.

- > steigende regulatorische Anforderungen an die Finanzwirtschaft (Basel III, Europäische Bankenaufsicht, Verbraucherschutz) und damit verbundene Auswirkungen auf das Risikomanagement, im Kernkapitalbedarf und in den Betriebskosten der Sparkassen,
- > erhöhte und vermutlich längerfristige Marktvolatilitäten durch die Finanzmarkt- und Eurokrise,
- > Sonder-Belastungen aus dem Sparkassenverbund (Solidarbeiträge Landesbanken, Abschreibungen auf Beteiligungen an LBBH und Deka) mit Auswirkungen auf die Ertragslage der Sparkassen,
- > regionale Perspektiven (Demografie und Fachkräftemangel, Rückzug von Banken aus der Fläche, steigender Wettbewerbsdruck, regionale Wirtschaftsentwicklung) mit erwachsenden Risiken und Chancen,
- > genereller Druck auf die Ertragsmargen,

Diese Fragen stellen sich jedoch für jede Sparkasse bzw. die Sparkassenorganisation insgesamt. Der künftige Gruppen-Mehrwert einer SFG und tatsächliche Kostensynergien und Ertragschancen sind aus heutigem Blickwinkel nicht unterlegt.

Als sonstige Pro-SFG-Argumente einer fairen Betrachtung angeführte Punkte, wie z. B.

- > die Abschirmung der Sparkassen vor Belastungen aus Zusammenbruch der Sachsen LB,
- > die Stärkung der betriebswirtschaftlichen Disziplin und Ergebnisorientierung der Verbundsparkassen,
- > das harmonisierte Risikosteuerungssystem in der Gruppe (Einführung Risikokennziffer „R“),

haben sich zwischenzeitlich überholt oder sind dahingehend zu hinterfragen, ob in der Bewertung eine kommunale Sparkasse ohne SFG tatsächlich schlechter abschneidet.

Das Entfallen ursprünglicher Zielstellungen und die Erfahrungen während der SFG-Zugehörigkeit bei gleichzeitig nicht überzeugend ersichtlicher Zukunfts-/Erfolgsperspektiven einer SFG mit einer adäquaten Kosten-Nutzen-Relation sowie die – hier unterstellte – Leistungs- und Zukunftsfähigkeit einer kommunalen Sparkasse Leipzig sprechen aus aktueller Sicht für eine Beendigung der SFG-Mitgliedschaft. Im Übrigen wäre im Zweifel auch einmal ausgetretenen Trägern ein späterer Beitritt zu einem funktionierenden Erfolgsmodell SFG nicht verwehrt.

Perspektivisch bietet ein künftiges SFG-Modell ggf. denjenigen Trägern und Sparkassen eine interessante Option, die sich einer – so deklarierten – „innovativen“, verbindlichen (heute noch nicht näher spezifizierten) Kooperation durch zentrale Bündelung von Kompetenzen und Funktionen in der SFG als eine Alternative zu Fusionen mit anderen Sparkassen verschreiben wollen und die darin geringere Risiken als im Tragen ihrer eigenen kommunalen Sparkasse sehen.

Vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht abschätzbar sind perspektivische Ausschüttungspotenziale / Ausschüttungen einer Finanzgruppe an deren Träger, die maßgeblich von der Ausschüttungsfähigkeit aller ihrer Institute, vom Ausschüttungsmodell und von Entscheidungen der zuständigen Anteilseignerversammlung abhängt. Schon in der bisherigen Konstellation erfolgten seit dem Geschäftsjahr 2006 keine Ausschüttungen mehr. Es ist mithin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass zukünftige Ausschüttungspotenziale die Aufwendungen übersteigen würden.

¹⁸ Vgl. § 51 ÖRKSF-G.

Bewertung der Privatisierungsoption

Die – schon derzeit gegebene – gesetzliche Möglichkeit der Beteiligung Dritter am Stammkapital der SFG bis zu 49 %¹⁹ (oder ggf. künftig mehr durch evtl. nachträgliche Verwässerungen bei Austritten kommunaler Anteilseigner) kann zu einer mittelbaren (Teil-)Privatisierung der Verbundsparkassen, veränderten Anteilseignerinteressen (Renditeinteressen) und zu nicht absehbaren Auswirkungen auf die Institute und grundsätzlichen Diskussionen in der Sparkassenorganisationen führen. Für kommunale Sparkassen stellt sich dieses Szenario nicht. Das ÖRKSF-G sieht hier keine direkten oder indirekten Privatisierungsoptionen vor.

Werden – wie durch die Sparkassenorganisation bzw. die Verbände (OSV, DSGV) – Privatisierungen von Sparkassen strikt abgelehnt, stellt die zumindest theoretisch mögliche indirekte Privatisierung - gerade bei kleiner Anzahl von Anteilseignern, u. U. könnte nur noch eine Mitgliedsparkasse in der SFG sein - ein nicht unerhebliches Problemfeld dar. Dass vor diesem Hintergrund die Anteilseigner der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig in der SFG eine echte, die SFG befördernde „Führungsrolle“ einnehmen können, ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre für die Zukunft eher zweifelhaft. Auf Grund der heute noch nicht beurteilbaren künftigen Anteilsverhältnisse (Stimmanteile) in der Anteilseignerversammlung der SFG, kann nicht dafür z.B. nicht belastbar abgeschätzt werden, welche Entscheidungen der Anteilseignerversammlung - ausgenommen die eine Einstimmigkeit erfordernden Beschlüsse - nur mit Mitwirkung der Anteilseigner bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zustande kommen könnten.²⁰

Folgen für den Standort Leipzig

Die SFG hat gegenwärtig ihren Sitz in Leipzig.²¹ Durch Satzungsänderung (AEV-Beschlusses mit ¾-Mehrheit) kann der Sitz grundsätzlich schon heute geändert werden. Bei Austritt der Anteilseigner der Sparkasse Leipzig müsste der Sitz der SFG jedoch zwangsläufig verlagert werden, denn er muss im Gebiet der Träger der SFG liegen.²²

Die Wirkungen einer Sitzverlagerung auf Arbeitsplätze und Steueraufkommen vor Ort kann vor dem Hintergrund der ohnehin unsicheren Zukunft der SFG im Allgemeinen und der Personalzahl und -struktur (SFG-Mitarbeiter 2011: 6, ohne etwaige Abordnungen Sparkassen) bzw. steuerrelevanten Aktivitäten im Besonderen (Gew.St., GA-Est), als relativ gering eingeschätzt werden. Gemäß der derzeitigen Konstellation bedeutet der formelle Sitz der SFG schon heute ohnehin nicht, dass für die SFG tätige Personen auch ihren Dienstsitz in Leipzig haben müssen bzw. haben.

Fazit: Vorbehaltlich der Einigkeit der unmittelbaren/mittelbaren Anteilseigner bezogen auf die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig über zukünftige optimale Zielsetzungen und Strukturen für das künftige regionale Sparkassenwesen überwiegen sowohl nach der historischen Wertung als auch aus aktueller Sicht die für einen Austritt aus der SFG sprechenden Argumente (als Alternative zur Gesamtauflösung). Eine etwaige Fortführung der SFG kann daran nichts ändern.

¹⁹ Vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 ÖRKSF-G, § 56 Abs. 2 Nr. 17, Abs. 3 Satz 1 ÖRKSF-G.

²⁰ Vgl. vorgesehene Quoren für verschiedene Beschlüsse der Anteilseignerversammlung gemäß § 56 Abs. 3 und 4 ÖRKSF-G (einfache oder ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen) oder mögliche abweichende Regelung der Quoren bei Beteiligung Dritter nach § 56 Abs. 5 Satz 2 ÖRKSF-G.

²¹ § 49 Abs. 2 Satz 1 ÖRKSF-G.

²² Vgl. neue Bestimmung in § 49 Abs. 2 Satz 2 und 3 ÖRKSF-G.

6.3 Weitere Umsetzung des 2-Stufenkonzeptes

Mit einem Austritt aus der SFG oder einer Gesamtauflösung und einer Rückübertragung der Trägerschaft an der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig verbinden sich noch weitergehende Struktur- bzw. Trägerfragen um perspektivisch zu optimalen Strukturen zu gelangen.

Wie bereits dargelegt, erfolgt dann die Rückübertragung der Trägerschaft an der Sparkasse auf die betreffenden Anteilseigner bzw. früheren Träger der Sparkasse, mithin den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und den Landkreis Nordsachsen. Die mit der SFG in dem Zusammenhang dann zu schließenden konkreten Vereinbarungen regeln jedoch nicht näher die künftige kommunale/trägerseitige Konstellation bzw. damit verbundene Rechtsverhältnisse und Beziehungen der betroffenen Körperschaften untereinander. Auch Satzungsanpassungen bei den jeweiligen Zweckverbänden werden dann erforderlich - selbst bei Erhalt der derzeitigen „Schachtel-Konstellation“ mit zwei Zweckverbänden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ÖRKSF-G sind Sparkassen Einrichtungen in der Trägerschaft der Landkreise, der Kreisfreien Städte, der von ihnen gebildeten Zweckverbände (Sparkassen mit kommunalem Träger) oder der Sachsen-Finanzgruppe. Die Neufassung des ÖRKSF-G definiert mit § 1 Abs. 3²³ gegenüber der bisherigen Vorschrift den sparkassenrechtlichen Rahmen für die sog. „Gemeinschaftssparkasse“:

„(3) Haben Landkreise, Kreisfreie Städte oder Sparkassenzweckverbände gemeinsam eine Sparkasse errichtet, finden die Bestimmungen über Zweckverbandssparkassen entsprechende Anwendung.“

Nach dieser Neuregelung und der diesbezüglichen Gesetzesbegründung sind Mehrfachträgerschaften von Sparkassen ausdrücklich zulässig. Ergänzend wurden Sparkassenzweckverbände aufgenommen und damit klargestellt, dass auch beispielsweise ein Landkreis und ein Sparkassenzweckverband gemeinsam agieren können. Landkreise, Kreisfreie Städte oder Sparkassenzweckverbände können gemeinsam Träger einer Sparkasse sein (Gemeinschaftssparkasse). Auf solche Gemeinschaftssparkassen finden die Bestimmungen über Zweckverbandssparkassen (Sparkassen in Trägerschaft eines Sparkassen-ZV) entsprechende Anwendung.²⁴

Betrachtungen im Zusammenhang mit einer Rückübertragung der Sparkasse von der SFG sowie hinsichtlich Ausschüttungen einer künftig rein kommunalen Stadt- und Kreissparkasse Leipzig beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand und einer ersten steuerrechtlichen Wertung, zum Teil seitens der SFG. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass spätere Überprüfungen / steuerliche Betriebsprüfungen ggf. zu anderen Beurteilungen führen könnten.

Unter Berücksichtigung obiger Einschränkung sind in steuerlicher Hinsicht, neben Steueraspekten auf Ebene der SFG, für die kommunalen Träger im Wesentlichen das Risiko einer etwaigen Grunderwerbssteuerthematik zu beachten. Sofern der „kommunale Träger“ das Risiko aus etwaigen Verkehrssteuern (insbs. Grunderwerbsteuer) zu tragen hat – also die aus der SFG ausscheidenden Anteilseigner bzw. der/die, auf den/die Trägerschaft an der betreffende Sparkasse übertragen wird – dann ist Folgendes zu berücksichtigen:

Grunderwerbsteuer würde hiernach entstehen, wenn die Verbundsparkasse – was bei der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig der Fall ist – Grundvermögen besitzt und es zu einer Anteilsvereinigung von mindestens 95 % der Anteile an der Verbundsparkasse beim neuen Anteilseigner kommt. (Ausnahmen von der Grunderwerbsteuerpflicht nach § 4 Nr. 1 GrEStG oder § 6a GrEStG sind nach erster rechtlicher Einschätzung vorliegend nicht gegeben.) Etwaige anfallende Grunderwerbsteuer (der Grunderwerbsteuersatz

²³ § 1 Abs. 3 ÖRKSF-G a. F. lautete: „Mehrere Landkreise, Kreisfreie Städte und Zweckverbände können gemeinsam eine Sparkasse errichten (Zweckverbandssparkasse).“

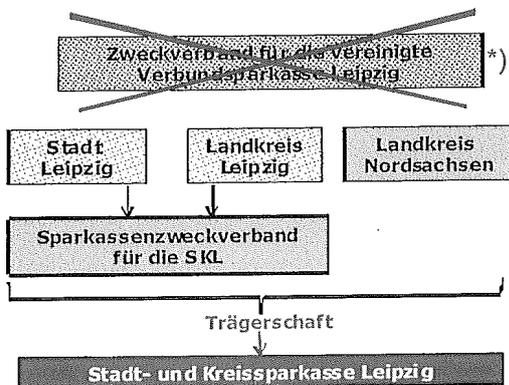
²⁴ Z. B. Regelungen in § 11 ÖRKSF-G zu den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder § 27 ÖRKSF-G zum Jahresüberschuss.

beträgt z. Z. 3,5 %; eine Erhöhung ist nicht ausgeschlossen) könnte im vorliegenden Fall einen hohen absoluten Betrag ausmachen.

Um ein wirtschaftlich nicht unerhebliches Grunderwerbsteuer-Risiko von vornherein möglichst auszuschließen, soll die künftige Trägerstruktur im Rahmen des § 1 Abs. 3 ÖRKSF-G n. F. (= Modell der Mehrfachträgerschaft/„Gemeinschaftsparkasse“; abbilden; d. h. der bisherige Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und der Landkreis Nordsachsen werden gemeinsam Träger der kommunalen Sparkasse Leipzig und es kommt zu keiner Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile i. S. v. § 13 Nr. 5a GrEStG. Zudem sollte dann der bisherige Zweckverband für die vereinigte Verbundsparkasse als eine heute noch „dahinter stehende“, quasi übergeordnete, vereinigende Körperschaft, aufgelöst werden, um etwaige weitere steuerliche Risiken aus einem solchen Konstrukt möglichst auszuschließen.

Der geänderte § 1 Abs. 3 ÖRKSF-G bietet somit mehrere Möglichkeiten, wer wie Träger einer (kommunalen) Stadt- und Kreissparkasse Leipzig sein könnte; ein (Sparkassen-)Zweckverband wäre z. B. nicht zwangsläufig erforderlich. Dazu werden noch weitere Verständigungen und ggf. gesonderte Gremienbeschlüsse erforderlich werden, wie die Trägerkonstruktion und die trägerschaftlichen Beziehungen in der Zukunft darüber hinaus gestaltet werden sollen. Es empfiehlt sich dabei z.B. eine „Vereinfachung“ der bisherigen geschachtelten ZV-Konstruktion anzustreben und dabei die getroffenen bisherigen Festlegungen in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu den seinerzeitigen Vereinigungen der Stadt- und Kreissparkasse mit der ehemaligen Kreissparkasse Torgau-Oschatz (aus Juni 2004) bzw. der Sparkasse Delitzsch-Eilenburg (aus Juni 2005) zu prüfen und in eine grundsätzliche Neuordnung einzubeziehen. Beispielhaft könnte nach einem Austritt aus der SFG oder deren Auflösung - als erster Schritt – z.B. folgende Struktur gewählt werden:

Künftige Struktur – mögliches Zielbild und Erfordernisse



*) ersetzt durch „Trägervereinbarung“

Neu: Trägervereinbarung

- darin insbesondere Regelungen zu einer **Trägerversammlung** (= „Hauptorgan“ des Trägers) und zum **Ausschüttungs- und Haftungsverhältnis** untereinander (= zwischen Sparkassenzweckverband für die SKL und Landkreis Nordsachsen)



Auflösung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig



Erforderliche **Änderung der Satzung** des **Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig** (betrifft: Aufgabe, Zuständigkeiten, **Verbandsversammlung**)

Im Zuge der 2. Stufe werden insbesondere weitergehende Prüfungen und Verständigungen erfolgen bzgl.:

- Der grundsätzliche Konstellation, in welchem nach § 1 ÖRKSF-G zulässigen Gefüge, die kommunale Trägerschaft an der Stadt- und Kreissparkasse künftig einvernehmlich und möglichst optimal ausgestaltet werden kann;
- damit einhergehend, den Umgang mit der bisherigen Zweckverbands-Struktur (einschließlich ggf. Auflösung; Satzungsänderung(en) bei Beibehaltung eines Sparkassenzweckverbandes) unter Berücksichtigung etwaiger steuerlicher Restriktionen;
- die Abbildung der trägerschaftlichen Befugnisse beim entsprechenden „Hauptorgan“ des Trägers,
- die Zusammensetzung/Besetzung von Organen innerhalb der Trägerstruktur und bei der Sparkasse (Verwaltungsrat),
- das/die künftige Innenverhältnisse der Körperschaften für Ausschüttungen und Haftung,
- etwaige Änderung der Satzung der Sparkasse,
- Vorbereitung einer „Trägervereinbarung“ mit den entsprechenden Regelungsinhalten

Die Zuständigkeit für diese Sachverhalte liegt jedoch dann bei den betroffenen Körperschaften:

- > Stadt Leipzig,
- > Landkreis Leipzig,
- > Landkreis Nordsachsen,
- > Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig,
- > Zweckverband für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig.

Die jeweiligen Leiter der Verwaltungen sollen daher mit der vorliegenden Vorlage zu den diesbezüglichen notwendigen vorbereitenden Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit einer künftigen Trägerstruktur für die (kommunale) Stadt- und Kreissparkasse Leipzig ermächtigt und beauftragt werden.

Die Entscheidungsgremien (Verwaltungsausschuss und Ratsversammlung der Stadt Leipzig, Kreistage der Landkreise Leipzig und Nordsachsen, Verbandversammlungen des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und des Zweckverbandes für die vereinigten Verbundsparkasse Leipzig) sind über die Ergebnisse zu unterrichten und ihnen werden zu gegebener Zeit dementsprechende (Beschluss-)vorschläge für die künftigen Trägerstrukturen bzw. -beziehungen vorgelegt werden.

6.4 Beschlussvorschlag an die kommunalen Gremien

Unter Bezugnahme auf obige Ausführungen und die vorhandene(n) kommunale Beschlusslage(n), insbesondere auch den Beschluss der Ratsversammlung vom 02.03.2012 und in deren weiter gehendem Betreiben der Optionen eines Ausscheidens aus der SFG oder ggf. deren Auflösung, auf die gegenüber der SFG bereits erfolgten Absichtserklärungen sowie mit Bezug auf die in den nachfolgenden Abschnitten dargelegten Prüfungen, Abwägungen und Überlegungen wird der Ratsversammlung die Fassung eines Beschlusses gemäß dem unterbreiteten Beschlussvorschlag empfohlen.

Es würde damit ein zweistufiges Verfahren eingeleitet, in dem zunächst

- in einem ersten Schritt Entscheidungen/Beschlüsse der betreffenden Gremien der austrittswilligen AE der SFG zum Austritt getroffen werden sollen, um deren Umsetzung – vor allem hinsichtlich einer Kündigung die Fristwahrung möglichst noch 2012, aber spätestens bis Ende 2013 sicherzustellen.

- in einem zweiten Schritt Beschlussfassungen der kommunalen Gremien zur künftigen Trägerstruktur für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und zu künftigen trägerschaftlichen Beziehungen unter Einbeziehung der betroffenen Körperschaften erfolgen würden – je nach rechtskräftigem Austrittstermin in 2013 bzw. 2014.

Die zwischen den austrittswilligen Anteilseignervertretern vorabgestimmte und den Gremien hiermit vorgelegte Beschlussfassung umfasst demzufolge:

- > die Entscheidung über ein Ausscheiden aus der SFG im Wege der Kündigung gemäß § 64 ÖRKSF-G,
 - > eine vorsorgliche auf eine Auflösung der SFG gerichtete Grundsatzentscheidung, sowie
 - > damit verbundene Ermächtigungen und Beauftragungen der jeweiligen Vertreter (OBM/Landräte) im Bedarfsfall dementsprechende Beauftragungen und Weisungen an die jeweiligen Vertreter der Stadt bzw. der Landkreise im hierfür jeweils relevanten Zweckverband zu erteilen
- und daneben
- > die Ermächtigung und Beauftragung des Oberbürgermeisters bzw. des jeweiligen Landrates zu vorbereitenden Handlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer künftigen kommunalen Trägerstruktur bzw. Trägerbeziehungen.

Ein Ausscheiden aus der SFG gemäß § 64 ÖRKSF-G sollte sowohl aus Kostengründen, wie auch aus verfahrensstrategischer Sicht so bald als möglich erfolgen. Es wird deshalb in der zu beschließenden Austrittsentscheidung auf eine Kündigung zum 31. Dezember 2012, mithin auf eine gesetzlich entsprechend § 64 Abs. 1 Satz 4 ÖRKSF-G mögliche Verständigung mit der SFG auf eine kürzere Kündigungsfrist, abgezielt. Hilfsweise soll ein Ausscheiden aus der SFG im Wege der Kündigung spätestens mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalenderjahres, d. h. zum 31. Dezember 2013, also nach der gesetzlichen Frist des § 64 Abs. 1 Satz 3 ÖRKSF-G, erfolgen, um weitere Verzögerungen, aus welchen Gründen auch immer, zu vermeiden.

6.5 Terminplan Gremienbefassung

Die Beschlussfassungen der zuständigen Vertretungen sind zu nachfolgenden Sitzungen vorgesehen:

Stadt Leipzig	Landkreis Leipzig	Landkreis Nordsachsen
Ratsversammlung 17. Oktober 2012 Verwaltungsausschuss 10. Oktober 2012	Kreistag 10. Oktober 2012	Kreistag 10. Oktober 2012
Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig		X
Verbandsversammlung *) 5. November 2012		
anschließend: formelle schriftliche Erklärung der Kündigung nach § 64 ÖRKSF-G gegenüber SFG und Übermittlung Beschlüsse an die Rechtsaufsichtsbehörde (Anzeigepflicht).		

*) Am 5. November 2012 ist die Sitzung der VV des ZV für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig geplant.

6.6 Genehmigungsaspekte

Sparkassenrechtliche Erfordernisse

Das ÖRKSF-G regelt weder hinsichtlich eines Ausscheidens aus der SFG und Rückübertragung der Sparkassenträgerschaft nach § 64 ÖRKSF-G einschließlich damit verbundener Verträge, noch hinsichtlich einer Auflösung der SFG konkrete Mitwirkungserfordernisse (Genehmigung, Zustimmung o. ä.) der Rechtsaufsicht. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Finanzen.

Sollte wie in den bisherigen Entwurfsfassungen von „Sparkassen-Rückübertragungsverträgen“ in einem endgültigen Vertrag bei einem Einzelaustritt eine Regelung zum Vorliegen einer „Zustimmung der Sparkassenaufsicht des Freistaates Sachsen“ oder einer entsprechenden Bestätigung, „dass kein Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalt besteht“, enthalten sein, wäre eine solche (letztere) einzuholen. Die sonstigen Befugnisse des SMF im Rahmen der Rechtsaufsicht über die SFG nach § 66 ÖRKSF-G bleiben unberührt.

Kommunalaufsichtsrechtliche Erfordernisse

Es sind keine konkreten Genehmigungserfordernisse nach Kommunalrecht ersichtlich. Zwar bestimmt das ÖRKSF-G ein Erfordernis einer Genehmigung nach § 83 SächsGemO für Vereinbarungen zur Übertragung der Trägerschaften an Sparkassen auf die SFG nach § 61 ÖRKSF-G (vgl. § 66 Abs. 3 Satz 2 ÖRKSF-G), nicht aber für den vorliegenden Fall einer Rückübertragung nach § 64 ÖRKSF-G. Die abschließenden Abstimmungen mit der Landesdirektion dazu laufen noch. Auf jeden Fall ist ein entsprechender Ratsbeschluss im vorliegenden Fall der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Landesdirektion erfolgten bereits entsprechende Vorabstimmungen.

Erfordernisse nach dem Kreditwesengesetz (KWG)

Es ist durch den/die (künftigen) kommunalen Träger eine Anzeige der Absicht des Erwerbs der Trägerschaft an der betroffenen Sparkasse gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank in analoger Anwendung von § 2c Abs. 1 KWG und nach den Maßgaben der Anzeigenverordnung erforderlich. Zu berücksichtigen sind der mögliche Beurteilungszeitraum bzw. die Untersagungsfrist gemäß § 2c Abs. 1a) KWG (60 Tage, u. U. maximal 90 Tage).

Eine Untersagung des „Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung“ durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zwar geregelt und möglich, wird aber vorliegend bei einer gesetzlich möglichen Rückübertragung der Trägerschaft an einer Verbundsparkasse auf deren frühere kommunale Träger und angesichts der Untersagungsgründe nach § 2c Abs. 1b) nicht als einschlägig bzw. nicht als problematisch angesehen.

Kartellrechtliche Erfordernisse

Entsprechend den vorliegenden, unbeschlossenen Mustern für „Sparkassen-Rückübertragungsverträge“ ist die „Einholung der kartellamtlichen Freigabe oder Klärung, dass es für die Umsetzung der in dem Sparkassen-Rückübertragungsvertrag vorgesehenen Schritte keiner kartellamtlichen Freigabe bedarf“ vorgesehen. Sollte eine vorherige Klärung oder eine Einholung nicht durch die SFG erfolgen, wäre dies durch die kommunalen Träger vorzunehmen. Es sind gegenwärtig keine Gründe erkennbar, die einer etwaigen Genehmigung entgegen stehen könnten.

Vorstand der
Sachsen-Finanzgruppe
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

EILT – bitte sofort vorlegen

Leipzig, 31.05.2012

Anteilseignerversammlung am 04.06.2012
„Gemeinsame Regeln“ und Sparkassen-Rückübertragungsverträge

Sehr geehrte Herren,

für die Zusendung der Entwürfe der „Gemeinsamen Regeln“ sowie der „Rückübertragungsverträge“ hinsichtlich eines Austritts aus der SFG in Vorbereitung der Anteilseignerversammlung am 04.06.2012 bedanken wir uns. Nach Sichtung der Unterlagen wollen wir unsere Anmerkungen hierzu in der Anlage darstellen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und Einarbeitung der Änderungsvorschläge möglichst noch vor der Anteilseignerversammlung.

Darüber hinaus möchten wir dieses Schreiben zum Anlass nehmen, unseren Willen zum Austritt der ehemaligen kommunalen Träger der Sparkasse Leipzig aus der SFG zum 31.12.2012 zu bekräftigen.

Um den hierfür erforderlichen Zeitplan sowohl für die SFG als auch für die kommunale Seite realisierbar zu machen, erachten wir eine Verabschiedung der Vertragsentwürfe am 04.06.2012 für erforderlich. Sollte dies wegen etwaiger noch ausstehender Anmerkungen bzw. Prüfungsnotwendigkeiten der kommunalen Anteilseigner bzw. der SFG wider Erwarten am 04.06.2012 nicht möglich sein, regen wir an, in der Anteilseignerversammlung zumindest einen Beschluss im nachfolgenden Sinne zu fassen:

Die Anteilseigner sind sich einig, dass auf Basis der Beschlussfassung in der Anteilseignerversammlung vom 26.03.2012 sowie der heutigen Diskussion der Entwürfe der „Gemeinsamen Regeln“ und der Sparkassen-Rückübertragungsverträge

- die Verabschiedung der Gemeinsamen Regeln und der Rückübertragungsverträge Gegenstand der Anteilseignerversammlung am 02.07.2012 sein wird und*
- Absichtserklärungen, die vor der endgültigen Verabschiedung der Vertragswerke bei der SFG in Hinblick auf einen Austritt zum 31.12.2012 eingehen, das Vorverfahren umgehend in Kraft setzen, d. h. das Bewertungsverfahren (Grundbewertung) nach Maßgabe des Entwurfs der Gemeinsamen Regeln (Entwurfsstand: 21.05.2012) umgehend eingeleitet wird, sofern die austrittswilligen Anteilseigner in der Absichtserklärung die Übernahme der Kosten der Grundbewertung bestätigen.*

Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Humboldtstr. 25, 04105 Leipzig
Landkreis Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Sofern dies erforderlich sein sollte, bitten wir den Vorstand der SFG den vorgenannten Beschlussvorschlag einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Jung

Dr. Gerhard Gey

Michael Czupalla

Stadt Leipzig/
Sparkassenzweckverband
für die Stadt- und Kreissparkasse
Leipzig

Landkreis Leipzig

Landkreis Nordsachsen

Kopie zur Kenntnis an:

- Herrn Landrat Volker Uhlig, Landkreis Mittelsachsen
- Frau Oberbürgermeisterin Helma Orosz, Landeshauptstadt Dresden
- Herrn Landrat Michael Geisler, Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge
- Herrn Oberbürgermeister Stefan Skora, Stadt Hoyerswerda
- Herrn Landrat Michael Harig, Landkreis Bautzen
- Herrn Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer, Stadt Plauen
- Herrn Landrat Dr. Tassilo Lenk, Landkreis Vogtland
- Herrn Landrat Frank Vogel, Erzgebirgskreis

Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Humboldtstr. 25, 04105 Leipzig
Landkreis Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torquau

Anmerkungen zu den Vertragswerken „Gemeinsame Regeln“ und Sparkassen-Rückübertragungsverträge, eingegangen am 25.05.2012

1. Widerspruchs- bzw. Widerrufsrecht der SFG gegen Verkürztes Verfahren, § 3.2.1, § 7.2.3, § 7.2.6 Gemeinsame Regeln

a) Austritte mit Verkürztem Verfahren zum 31.12.2012

Die Zuweisung eines Entscheidungsrechtes über die Verkürzung der Kündigungsfrist (Verkürztes Verfahren) an den Vorstand der SFG steht nicht im Einklang mit dem Beschluss der Anteilseignerversammlung vom 26.03.2012, mit dem die Anteilseigner sich bereits einvernehmlich darauf verständigt haben. Austritte mit einer verkürzten Frist zuzulassen. Ausdrücklich haben die Anteilseigner beschlossen, dass Austritte zum 31.12.2012 möglich sein sollen. Damit haben die Anteilseigner selbst bereits eine Entscheidung für diejenigen Austritte getroffen, die in 2012 unter Beantragung des Verkürzten Verfahrens erklärt werden. Für eine nochmalige Entscheidung des Vorstandes der SFG ist damit kein Raum mehr gegeben.

Wir regen daher an, in die Gemeinsamen Regeln folgenden § 7.2.8 aufzunehmen:

„Das Recht des Vorstandes, gemäß § 3.2.1 und § 7.2.3 der Verkürzung der Kündigungsfrist zu widersprechen bzw. gemäß § 7.2.6 die Zustimmung zur Durchführung des verkürzten Vorverfahrens zu widerrufen, gilt nicht für Absichtserklärungen, die unter Beantragung des Verkürzten Verfahrens mit einem Ausscheiden zum 31.12.2012 abgegeben werden.“

b) Widerspruchsrecht, § 7.2.6. Gemeinsame Regeln

Unabhängig von vorstehenden Ausführungen regen wir an, § 7.2.6 zu streichen. Die Bewertung wird nach verbindlichen, von den Anteilseignern im Rahmen der Gemeinsamen Regeln vereinbarten Maßgaben durchgeführt. Das Ergebnis der Bewertung ist für die Anteilseigner bindend (s. § 4.6 der Gemeinsamen Regeln). Einen sachlichen Grund, weshalb ein für die Anteilseigner verbindliches Ergebnis für den Vorstand der SFG das Recht zum Ausstieg aus dem Verkürzten Vorverfahren auslösen soll ist nicht sachgerecht. Darüber hinaus würde diese Option die Rechtssicherheit sowohl für den ausscheidenswilligen Anteilseigner als auch für die in der SFG verbleibenden Anteilseigner deutlich beeinträchtigen.

c) Frist für die Erklärung des Widerspruch, § 7.2.3 Gemeinsame Regeln

Des Weiteren regen wir aus Gründen der Rechtssicherheit über das weitere Verfahren sowohl für den Ausscheidenswilligen als auch für die verbleibenden Anteilseigner die folgende Ergänzung des § 7.2.3 an.

„Der Widerspruch gegen die Durchführung des verkürzten Vorverfahrens ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Eingang der Absichtserklärung durch den Vorstand der SFG gegenüber dem Ausscheidenswilligen Anteilseigner schriftlich zu erklären. Will der Vorstand der SFG die Entscheidung hierüber der Anteilseignerversammlung zuweisen, hat er dies dem Ausscheidenswilligen Anteilseigner sowie den Anteilseigner innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich anzuzeigen“.

2. Klarstellung hinsichtlich der Bewertungsregelungen, § 4.3 Gemeinsame Regeln

Wir regen an, den Eingangssatz in § 4.3 klarstellend wie folgt zu fassen (Ergänzungen kursiv und fett):

„Der Klarstellung halber wird festgehalten, dass im Rahmen der Bewertung entsprechend der Bewertung beim Ausscheiden des Freistaates Sachsen vorzugehen, insbesondere also zu berücksichtigen ist: ...“

3. Fälligkeit sowie Höhe des Abfindungsanspruchs, § 5 Gemeinsame Regeln, §§ 5 und 6 Sparkassen-Rückübertragungsvertrag (Barvariante)

Wir regen an, die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs an das Vorliegen der endgültigen Bewertungsergebnisse zu koppeln, d. h. Fälligkeit 10 Tage nach Ablauf der Frist gemäß § 5.5 Rückübertragungsvertrag (Barvariante) unter Verzinsung des Betrages für den Zeitraum zwischen dem Ausscheidenszeitpunkt und dem Zahlungszeitpunkt nach Maßgabe der Zinsregelung in § 5.4.1 der Gemeinsamen Regeln (analog Stundungsvariante).

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass der Abfindungsbetrag sämtliche Verpflichtungen der Ausgeschiedenen Anteilseigner aus der Übertragung der Sparkasse umfasst (ausgenommen: Bewertungskosten).

4. Streichung des § 4.3 Sparkassen-Rückübertragungsvertrag (Barvariante)

Sollten erforderliche Genehmigungen oder Negativverklärungen nicht rechtzeitig eingehen wirken diese nicht automatisch auf einen um ein Jahr verschobenen Austrittszeitpunkt fort.

Die zum Sparkassen-Rückübertragungsvertrag (Barvariante) gemachten Anmerkungen gelten in gleicher Weise für die Stundungsvariante.

Anlage 2

001019

EINGANG
11. Juli 2012
Sachsen-Finanzgruppe

Vorstand der
Sachsen-Finanzgruppe
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Leipzig, 11. Juli 2012

Absicht des Austritts aus der Sachsen-Finanzgruppe

Sehr geehrte Herren,

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2012, veröffentlicht am 29.06.2012, wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (nachfolgend ÖRKSF-G Änderungsgesetz) verkündet. Das ÖRKSF-G Änderungsgesetz trat (mit Ausnahme seines Artikels 2) am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Durch das ÖRKSF-G Änderungsgesetz wurde das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (nachfolgend ÖRKSF-G) – u. a. auch § 64 ÖRKSF-G – geändert.

Gemäß § 64 Abs. 1 ÖRKSF-G n. F. sind die Anteilseigner berechtigt, aus der Finanzgruppe durch Kündigung auszuscheiden. Bei einer Rückübertragung der Trägerschaft einer Verbundsparkasse, deren früherer kommunaler Träger ein Sparkassenzweckverband ist, kann die Kündigung nur gemeinsam durch alle in diesem Sparkassenzweckverband mitgliederschäftlich organisierten Anteilseigner erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Finanzgruppe zu erklären; sie ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Kalenderjahres zulässig. Die Finanzgruppe und die ausscheidenswilligen Anteilseigner können sich auf eine kürzere Frist verständigen.

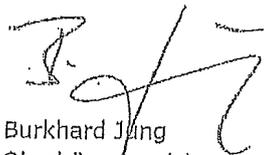
Unter Bezugnahme auf § 64 ÖRKSF-G n. F. erklären wir hiermit gemeinsam die Absicht, durch eine mögliche Kündigung aus der Sachsen-Finanzgruppe mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.2012), hilfsweise spätestens mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalenderjahres (31.12.2013), ausscheiden zu wollen.

Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Humboldtstraße 25, 04105 Leipzig
Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig
Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
Landkreis Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau

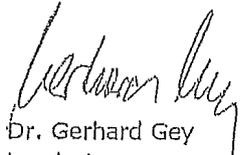
Die etwaige Erklärung einer Kündigung steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Beschlussfassungen der zuständigen Gremien (Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Stadtrat der Stadt Leipzig, Kreistag des Landkreises Leipzig und Kreistag des Landkreises Nordsachsen).

Wir bitten um kurzfristige Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer Bewertung im Sinne des in der Anteilseignerversammlung zurückliegend bereits gegenständlichen „Vorverfahrens“.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Jung
Oberbürgermeister
Stadt Leipzig



Dr. Gerhard Gey
Landrat
Landkreis Leipzig



Michael Czupalla
Landrat
Landkreis Nordsachsen



Burkhard Jung
Verbandsvorsitzender
Sparkassenzweckverband für die
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig